

Der Steinmetz

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Verbandsstelle in
Leipzig, Zeiger Straße 30, IV.,
(Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgepaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einrichtung auf Postkassen-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geiß, Leipzig, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abschluß: Montag vormittags 10 Uhr

Nr. 45

Sonntag, den 5. November 1927

31. Jahrgang

Senkung der Lohnsteuer

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat einen Gesetzentwurf zur Senkung der Lohnsteuer eingebracht, der die Erhöhung der steuerfreien Beträge vorsieht:

für Ledige	von 100 Mfr. monatlich auf 140 Mfr. monatlich
für Verh. ohne Kinder	von 110 Mfr. monatlich auf 150 Mfr. monatlich
für Verh. mit 1 Kind	von 120 Mfr. monatlich auf 160 Mfr. monatlich
für Verh. mit 2 Kindern	von 140 Mfr. monatlich auf 180 Mfr. monatlich
für Verh. mit 3 Kindern	von 180 Mfr. monatlich auf 220 Mfr. monatlich
für Verh. mit 4 Kindern	von 240 Mfr. monatlich auf 280 Mfr. monatlich
für Verh. mit 5 Kindern	von 320 Mfr. monatlich auf 360 Mfr. monatlich

usw.

Der sozialdemokratische Antrag stützt sich auf das Gesetz über die Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer vom 5. September 1925. Dieses Gesetz wurde damals vom Reichstag einstimmig beschlossen, nachdem die sozialdemokratische Forderung auf sofortige Erhöhung der Freibeträge abgelehnt worden war. Es verpflichtet die Reichsregierung, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur weiteren Ermäßigung der Lohnsteuer vorzulegen, wenn ihr Ertrag in einem halben Jahr über 600 Millionen Mark hinausgeht. Diese Voraussetzungen des Gesetzes sind jetzt erfüllt. Aus der Lohnsteuer sind unter Einrechnung der Erstattungen aufgenommen im April 102,4 Millionen, im Mai 105,8, im Juni 109,6, im Juli 114,9, im August 111,6 und im September 115,2 Millionen, zusammen in 6 Monaten also 659,5 Millionen. Das Aufkommen hat somit das gesetzliche Höchstmaß um 60 Millionen überschritten. In den nächsten Monaten ist infolge der schwelenden Lohnkämpfe eine weitere Steigerung des Lohnsteuerertrages zu erwarten.

Der sozialdemokratische Gesetzentwurf will die Erträge aus der Lohnsteuer wieder auf 100 Millionen Mark monatlich senken. Er gründet sich deshalb auf eine eingehende Aufkommensberechnung, die die Notwendigkeit der Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages in dem verlangten Ausmaße erweist. Aber die Ermäßigung der Lohnsteuer ist zugleich notwendig, um die Belastung der Lohnsteuerpflichtigen zu senken. Die Sätze der Lohnsteuer sind seit dem 1. Januar 1926 unangewandelt geblieben. Infolge der seit dieser Zeit eingetretenen Lohnerhöhungen ist aber die Steuerleistung und die prozentuale Belastung der Lohnsteuerpflichtigen gestiegen. Das zeigt die nachstehende Uebersicht, für die ein verheirateter gelernter Arbeiter mit zwei Kindern und der Reichsdurchschnitt der Tariflöhne zugrundegelegt ist:

	Wochenlohn RM	Steuer RM	Belastung	Wochenlohn RM	Steuer RM	Belastung
Buchdrucker				Brauindustrie		
Januar 1926	46,05	1,24	2,7 v. H.	48,05	1,44	3,0 v. H.
September 1927	49,40	1,58	3,2 v. H.	52,94	1,93	3,6 v. H.
				Papierindustrie		
Januar 1926	40,90	0,73	1,8 v. H.	32,64	0,00	0,0 v. H.
September 1927	44,30	1,07	2,4 v. H.	35,81	0,22	0,6 v. H.

Seit Januar 1926 ist die Lohnsteuerbelastung also durchschnittlich um 0,5 bis 1 v. H. gestiegen. Auch hier ist wegen der zu erwartenden weiteren Lohnerhöhungen eine erneute Steigerung wahrscheinlich. Der sozialdemokratische Antrag will die Folgerung aus der Lohnentwicklung ziehen und eine entsprechende Ermäßigung der Belastung herbeiführen.

Aber die Senkung der Lohnsteuer muß darüber hinausgehen. Sie muß gleichzeitig einen Ausgleich für die erhöhte Massenbelastung durch Zölle und Verbrauchssteuern bringen, die in diesem Jahre eingetreten ist. Aus den wichtigsten Massensteuern kamen auf:

	April—August 1926	April—August 1927
In Millionen Reichsmark		
Lohnsteuer	437	526
Umsatzsteuer	362	346
Beförderungsteuer	130	147
Zölle und Verbrauchssteuern	903	1211
zusammen	1832	2230

Die Massenbelastung in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1927 war also um 400 Millionen höher als in der entsprechenden Zeit des Rechnungsjahres 1926. Davon entfallen etwa 100 Millionen auf die Lohnsteuer und über 300 Millionen auf Zölle und Verbrauchssteuern. Dabei ist die Belastung durch die Zölle noch weit größer, weil etwa derselbe Betrag wie dem Reich in die Taschen der Produzenten fließt. Die Lohnsteuer kann diese Belastungssteigerung nur ausgleichen, wenn ihre Ermäßigung wirksam und nachhaltig ist.

So ist die durch den sozialdemokratischen Gesetzentwurf geforderte Lohnsteuersenkung in jeder Hinsicht als dringend notwendig begründet. Gleichwohl wird sie sich nur durchsetzen lassen, wenn die Arbeiterklasse mit allem Nachdruck auf der Erfüllung ihres gesetzlichen Anspruchs besteht. Denn die Lohnsteuerermäßigung hat viele und einflussreiche Gegner. Nicht nur die bürgerlichen Parteien, die ihre Pläne auf Ermäßigung der Beschäftigten gefährdet sehen, auch die Länder gehören dazu, weil sie die Verringerung ihrer Einnahmen aus der Lohnsteuer fürchten.

Arbeitsbeschaffung und Notstandsarbeiten

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung enthält einen Paragraphen, dessen Formulierung von verschiedenen Seiten bestritten worden ist. Es ist der erste Paragraph des Kapitels Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit mit dem Wortlaut: Arbeitslosigkeit wird in erster Linie durch Vermittlung von Arbeit verhütet und beendet.

Gewiß ist etwas an sich Selbstverständliches hier ausgesprochen, und doch enthält diese programmatische Erklärung nicht der inneren Berechtigung. Denn mit „Vermittlung“ ist in diesem Gesetz natürlich eine planmäßige, eine organisierte und durchdachte Vermittlung, kurz eine Arbeitsmarktpolitik gemeint. Daß eine solche Vermittlung notwendig und durchführbar ist, daß durch sie die Arbeits-

losigkeit besser, schneller und mit größerem Erfolg bekämpft werden kann als durch den vielgepriesenen freien Ausgleich des Arbeitsmarktes, ist eine Wahrheit, deren Bedeutung besonders auch in Zeiten einer schlechten Arbeitsmarktlage noch lange nicht genügend erkannt ist. In derselben Linie liegen auch die von dem neuen Gesetz gleichfalls wieder aufgenommenen Bestrebungen, sich nicht nur auf den Nachweis vorhandener Arbeitsgelegenheit zu beschränken, sondern die Arbeitsaufnahme, soweit sie mit Schwierigkeiten verbunden ist, durch alle möglichen Hilfsmaßnahmen zu erleichtern und schließlich auch durch finanzielle Förderung produktiver, der Volkswirtschaft dienender Unternehmungen zusätzliche Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Der Förderung der Arbeitsaufnahme dienen vor allen Dingen die Maßnahmen, durch die den Arbeitslosen die Annahme von Arbeit außerhalb ihres Wohnortes oder außerhalb ihres Berufs erleichtert werden soll. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann bei solcher Annahme auswärtiger Arbeit die Reisekosten für den Arbeitslosen selbst wie für seine Familienmitglieder auf die Mittel der Arbeitslosenversicherung übernehmen. Ebenso können an zurückgelassene Angehörige die Familienzuschläge weitergezahlt werden. Bei gruppenweiser Vermittlung nach auswärts (zum Beispiel von Landarbeitern) kann ein sachkundiger Führer gestellt werden.

Bei Annahme berufsfremder Arbeit kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes Mittel zur Beschaffung von Arbeitsgerät mit oder ohne Rückerstattungspflicht gewähren. Ebenso können bei durch Annahme von berufsfremder Arbeit anfänglich verringertem Arbeitsverdienst Anlernzuschüsse gewährt werden, jedoch nur bis zur Dauer von acht Wochen. Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen zusammen nicht höher sein als der volle Verdienst. Der Zuschuß darf höchstens das eineinhalbfache der zuletzt gezahlten Arbeitslosenunterstützung betragen. Schließlich kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes Umschulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, die der Vermittlungsfähigkeit der Arbeitslosen dienen, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung unterstützen oder das Schulgeld für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen übernehmen. Auf alle diese Hilfsmaßnahmen hat der Arbeitslose zwar keinen Rechtsanspruch, jedoch kann er gegen die Entscheidung des Vorsitzenden den Verwaltungsausschuß anrufen.

Wichtiger noch als diese Vorschriften sind aber wohl die, die sich auf die sogenannten Notstandsarbeiten beziehen und eine Fortführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge darstellen, die nunmehr „werkstattende Arbeitslosenfürsorge“ genannt wird. Das Gesetz selbst behandelt dieses wichtige Kapitel in einem einzigen Paragraphen (§ 139), der inzwischen jedoch durch die mit einer Reihe von Änderungen erfolgte Verlagerung der Geltungsdauer der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 ergänzt worden ist. Der Zweck der Notstandsarbeiten ist darin zu sehen, daß Unterfütterungsbeiträge insoweit in volkswirtschaftlich wertvolle Maßnahmen hineingesteckt werden, als sie durch die Beschäftigung von Arbeitslosen bei diesen Maßnahmen erspart werden können. Diesen doppelten Zweck, Arbeitslose zu Lohnempfängern zu machen und gleichzeitig wirtschaftliche Werte zu schaffen, wird man stets dann bejahen müssen, wenn die Garantie gegeben ist, daß es sich wirklich um nutzbringende, dem Gemeinwohl dienende Unternehmungen handelt, und daß keine Bereicherung privater Interessengruppen erfolgt. Würde man auch private Erwerbsunternehmungen mit berücksichtigen, so könnte die Folge eine fast unkontrollierbare Ausnutzung der zur Verfügung gestellten Mittel zu Betriebszwecken sein, die sonst aus dem normalen Ertrag des Unternehmens bestritten werden. Dieser bei manchen Unternehmern beliebte Gedanke würde praktisch nichts anderes als eine Subvention aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bedeuten. Nach dem Gesetz dürfen daher private auf Erwerb gerichtete Unternehmungen nicht gefördert werden, sondern nur solche Maßnahmen, die für die Volkswirtschaft von produktivem Wert sind und insbesondere solche, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe zu vermehren.

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Förderung, die einfache und die verstärkte. Die einfache Förderung besteht aus Darlehen oder Zuschüssen, aus Mitteln der Reichsanstalt (Arbeitslosenversicherung) bis zur Höhe der ersparten Unterfützung (nicht mehr wie bisher bis zum einhalbfachen der ersparten Erwerbslosenunterstützung). Sie wird bewilligt durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, der seine Befugnisse unter bestimmten Voraussetzungen auf die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter übertragen kann. Da die Vorsitzendenposten in Zukunft nicht mehr von Gemeindevertretern besetzt werden und die Vertreter der Gemeinden im Verwaltungsausschuß bei den Notstandsarbeiten kein Stimmrecht haben, so besteht nicht mehr die Gefahr, daß die Gemeinden als hauptsächlich Träger der Notstandsarbeiten hier ihre Interessen denen der Versicherung vorantstellen.

Die verstärkte Förderung besteht in Darlehen und Zinszuschüssen aus Haushaltsmitteln des Reichs. Sie wird durch den Reichsarbeitsminister bewilligt und zwar grundsätzlich nur für solche Maßnahmen, für die die Grundförderung bereits in Anspruch genommen ist. Ausnahmen sind zulässig. Ebenso ist gewöhnlich Voraussetzung, daß die in Frage kommenden Länder in gleicher Höhe Darlehen oder Zuschüsse gewähren. Der Reichsarbeitsminister kann sein Bewilligungsrecht der Reichsanstalt oder den obersten Landesbehörden übertragen, die Länder können mit Zustimmung des Vorstandes der Reichsanstalt die Bewilligung den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen. Bisher ist keine derartige Uebertragung erfolgt.

Für die Arbeitslosen selbst ist von besonderer Wichtigkeit die Veränderung, die sich in den Rechtsverhältnissen der Notstandsarbeiter vollzogen hat. Die bisherige Rechtsauffassung, daß der Notstandsarbeiter für jorgeangehöriger sei und infolgedessen nicht im Arbeitsvertrag arbeitete, hatte zu den schlimmsten Ergebnissen geführt. Konnte doch der Notstandsarbeiter bisher nicht einmal seinen redlich verdienten Lohn vor dem Arbeitsgericht einfordern, sondern er mußte sich an den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes wenden, dem wiederum kein unmittelbares Zwangsmittel gegenüber dem Arbeitgeber zur Verfügung stand. In Zukunft gilt der Notstandsarbeiter als im freien Arbeitsvertrag beschäftigt. Er hat also die gleichen Rechte wie ein anderer Arbeiter (Gemeinverpflichtung, Arbeitszeitverordnung, Betriebsratsgesetz, Arbeitszeitgesetz). Allerdings wird der Vertrag des Notstandsarbeiters in der Form abgeschlossen werden müssen, daß das Arbeitsamt ihn nach einer bestimmten Zeit zurückrufen kann, denn es liegt im Wesen der Notstandsarbeiten, daß die Arbeitslosen nur

vorübergehend (grundsätzlich 6 Monate) bei ihnen beschäftigt werden und alsdann anderen Platz machen müßten.

Eine weitere Beschränkung besteht für die Entlohnung der Notstandsarbeiter. Grundsätzlich haben sie zwar Anspruch auf Tariflohn bzw. wo ein solcher nicht besteht, auf ortsüblichen Lohn. Jedoch kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes hier eine obere Grenze oder einen anderen als den zuständigen Tarifvertrag für die Entlohnung der Notstandsarbeiter festlegen. Diese Bestimmung ist geeignet, in den Kreisen der Arbeitslosen weiterhin berechtigten Unwillen hervorgerufen. Wenn die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter die Notstandsarbeiten daher mit zufriedenen und leistungsfähigen Arbeitskräften durchführen wollen, so werden sie gut daran tun, von dieser Bestimmung keinen häufigen Gebrauch zu machen.

Dies sei überhaupt grundsätzlich zu dem Kapitel „Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit“ bemerkt: der Erfolg aller dieser Maßnahmen wird abhängen von dem Geist, in dem die Organe der Reichsanstalt sie durchführen. Nur wenn wirtschaftliche und soziale Einsicht sich paaren, wird der wirtschaftliche und soziale Zweck erreicht werden können.

Ein beachtenswertes Urteil

Das Arbeitsgericht Tirschenreuth hat in einer Schotterstreitsache ein für die Kollegen sehr beachtenswertes Urteil gefällt. Der Sachverhalt war kurz folgender:

Im Frühjahr dieses Jahres forderten wir für die Schotterarbeiter eine Lohnerhöhung. Die Unternehmer lehnten glatt ab. Das von uns angerufene bayrische Tarifamt fällt einen Schiedsspruch, nach dem die Stunden- und Affordlöhne ab 19. April um 7 Prozent zu erhöhen waren. Auch dieser Schiedsspruch wurde von den Unternehmern abgelehnt. Das angerufene Haupttarifamt hat diesen Schiedsspruch des bayrischen Tarifamtes im Einvernehmen der Parteien, also mit Zustimmung der Unternehmer mit der Maßgabe bestätigt, daß diese 7prozentige Lohnerhöhung für Stunden- und Affordarbeiter nicht ab 19. April, sondern ab 20. Mai eintritt. Mit diesem Schiedsspruch des Haupttarifamtes war nach unserer Auffassung der Streitfall erledigt. Die Unternehmer dachten jedoch ganz anders. Mit ganz wenigen Ausnahmen lehnten die Unternehmer jede Erhöhung der Affordlöhne trotz des Schiedsspruches ab. Die Unternehmer begründeten ihr Vorgehen damit, daß die Affordarbeiter ja schon vor dem Schiedsspruch 40 Prozent über den Affordrichtlohn verdient hätten, und daher eine Erhöhung der Affordlöhne auf Grund des Schiedsspruches nicht in Frage käme. Die Unternehmer stützten sich dabei auf den § 13 des Reichsarbeitsvertrages, der bekanntlich für die Affordarbeiter eine Verdienstmöglichkeit von 30 Prozent über den Affordrichtlohn vorsieht. Daß diese 30 Prozent den Mindestsatz darstellen, davon wollten die Unternehmer nichts wissen.

Um diesem Streitfall ein Ende zu machen, haben wir das Arbeitsgericht angerufen und dazu zunächst nur eine Firma herausgegriffen. Am 12. Oktober wurde das Urteil gefällt und die beklagte Firma glatt zur Zahlung des geforderten Betrages verurteilt. Der Unternehmerverband hat gegen dieses Urteil bereits Berufung beim Landesarbeitsgericht angehängt; wir werden aber auch dort unsere Pflicht erfüllen und den Kollegen zu ihren Rechten verhelfen.

Auch dieses Urteil ist wiederum ein schlagender Beweis dafür, daß wir nur durch zähe Ausdauer, nur durch die restlose Geschlossenheit unserer Kollegen, nur durch den restlosen Ausbau unseres Verbandes zum Ziele kommen. Dieses Urteil muß für alle Jahrestellen ein Ansporn sein, kein Mittel unversucht zu lassen, um auch den letzten Steinarbeiter unsern Verbänden zuzuführen. Aus dem Urteil lassen wir das wesentlichste folgen:

In Sachen 46 Schotterarbeiter in Triebendorf (die im schriftlichen Urteil alle namentlich aufgeführt sind), vertreten durch den Gauleiter Chr. Schmidt in Wunsiedel, gegen die Triebendorfer Basaltgewerkschaft Maurer u. Co. in Wielau, Beflagte, vertreten durch den Basarischen Steinindustrieverband, und dieser durch den Geschäftsführer Dr. Hüther in München, Preilmayerstraße 1, wegen Lohnforderung, erläßt das Arbeitsgericht Tirschenreuth auf Grund mündlicher Verhandlung folgendes Endurteil: 1. Die Beflagte ist schuldig, an die 46 Kläger die bei jedem einzelnen beigefügten Beträge zu bezahlen, insgesamt 827,45 Mfr.

2. Die Beflagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
3. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung gegen dieses Urteil wird zugelassen.

Tatbestand. Die Kläger verlangten mit Klage vom 3. September 1927 von der Beklagten Nachzahlung der ihnen auf Grund des Schiedsspruches vom 8. Juni 1927 mit Wirkung vom 20. Mai 1927 zustehenden 7prozentigen Lohnerhöhung für die Zeit vom 19. Mai bis 13. Juli 1927, wie sie ihnen in Ziffer 1 des Urteilsatzes zugelassen ist.

Die Beflagte beantragte zunächst, das Arbeitsgericht möge sich unter Bezugnahme auf § 20 des Reichsarbeitsvertrages für die deutsche Pflaster- und Schotterindustrie vom 19. Januar 1926 für unzuständig erklären, und beantragte im übrigen, die Klage kostenfällig abzuweisen; sie habe bereits höhere Affordlöhne bezahlt, als je nach dem Schiedsspruch verpflichtet sei. Die 7prozentige Erhöhung beziehe sich nämlich auf die durch den Lohnvertrag für die bayrische Pflaster- und Schotterindustrie festgesetzten Löhne, die für den Hofer Bezirk für Arbeiter über 21 Jahre 43—54 Pfg. betrage. Die Lohnerhöhung wirke sich danach unter Berücksichtigung des 10prozentigen Abzuges und des § 13 des Reichsarbeitsvertrages für die Pflaster- und Schotterindustrie in der Weise aus, daß die Affordrichtlöhne sich berechnen wie folgt: 54 Pfg. + 7 Prozent = 57,72 Pfg. + 30 Prozent, das ergebe 54 + 4—6 + 15 = 68 Pfg. Da aber von der Beklagten bereits 70 Pfg. für die Stunde bezahlt werde, sei die Beflagte zu einer weitergehenden Lohnerhöhung nicht mehr verpflichtet.

Der Vertreter der Kläger beantragte, die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts zurückzuweisen, und berief sich weiter darauf, daß § 13 des RAB nur von 30 Prozent als Mindestlohn spreche, daß es aber tatsächlich eines Lohnkampfes gar nicht bedürft hätte, wenn in Wirklichkeit bei den Schotterarbeitern die 7prozentige Lohnerhöhung sich gar nicht auswirke. Für diese Auslegung des Schiedsspruches spreche einmal der Wortlaut und dann der Umstand, daß seitens anderer Schotterwerke die 7prozentige Erhöhung auf die Effektivlöhne bezahlt werde, so insbesondere im

Schotterwerk fest in Wurk. Hef habe bei Erlaß des Schieds-

Demgegenüber beantragt der Vertreter der Beklagten die Ver-

Gründe. Was zunächst die Einrede der Inzulängigkeit des

Streit herrscht zwischen den Parteien über die Auslegung des

Schiedsprüche sind so auszulegen, wie ihr Wortlaut besagt.

Der Klageanspruch erscheint begründet und war die Beklagte zu

Als unterliegender Teil hat die Beklagte die Kosten des Rechts-

Vom Straßenbau

Stadtstraßen.

Bei der Behandlung der Landstraßen ist schon angedeutet

Noch schauen wir uns den Verkehr einer Großstadt etwas

Haus. Der Verkehr in den Großstädten hat seinen Grund in

noch nicht nur die Zweckbestimmung und die Verkehrsnotwen-

Steinbrüche und Straßenbau in Belgien



(B.) Belgien gehört zu jenen Ländern, die besonders reich an Gestein sind

nachdem diese Bahn nach der anderen Seite über die Station

zeugnisse: 1. Makadam oder Steinschlag für Straßen von 2 bis

Obwohl Belgien im Verhältnis zu seiner Größe das eisenbahn-

Fernheileitungen, Licht-, Kraft-, Post-, Polizei- und Feuerwehr- fabel, Kohrpostleitungen usw. Diese Vielseitigkeit des Innenbaues der Stadtstraße zeigt ihre Bedeutung in der Gesamtwirtschaft in augenfälliger Weise. Neben den Rücksichten auf Verkehr und Verkehrsbelastung muß die Stadtstraße in besonderem Maße auf diesen vielfältigen Innenbau Bedacht nehmen, der letzten Endes erst die Möglichkeiten der Städte- und Straßenhygiene und die gesteigerten Anforderungen des Verkehrs schafft. Auf die Erörterung der Grundlagen der Vorfahrt der Straße, der Ermittlung der Straßenbreiten in den Straßenzügen, kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden, doch es ist festzustellen, daß der Zweck der Straße auch diese in jeder Hinsicht beeinflusst. Neu zu bauende Stadtstraßen müssen notwendigerweise den schon angebotenen Voraussetzungen in jeder Hinsicht genügen.

Welche Anforderungen werden nun auf Grund dieses an die Straßenbedeckung der städtischen Straßen gestellt? Von vornherein muß bei der Beantwortung dieser Frage festgestellt werden, daß eine Schematisierung bei der Wahl der Straßenbedeckung unmöglich ist. Genau wie bei den Landstraßen muß auf die Verkehrsbelastung in erster Linie Rücksicht genommen werden. Es kommt weiter hinzu, daß die Straßenbedeckung den hygienischen Anforderungen an Sauberkeit, leichte Reinigungsmöglichkeit und Geräuschlosigkeit in größerem Maße genügen müssen, als die Landstraßen. Und dann als letztes muß angeführt werden, daß die Straßenbedeckung der Stadtstraßen die Möglichkeit gegeben sein, auf schnellste und billigste Art irgendwelche Verkehrsstörungen zu beheben. Behalten wir nun diese Anforderungen an die Stadtstraße, die sich wiederum in der Wahl der Straßenbedeckung auswirken, etwas eingehender. Die Decke der Stadtstraßen war bis vor rund 50 Jahren allein nur das Steinpflaster. In der Form des unregelmäßigen Bruchsteinpflasters wurden die Straßenbedeckungen der kleineren und Mittelstädte belegt. Großstädte kannten schon damals den besser behauenen, aber teureren Rechenpflasterstein. Die Entwicklung führte zu einer immer fortschreitenderen Verbesserung dieses Straßenbedeckungsmittels, die bis in die Neuzeit angehalten hat. Durch den Verzug der Fugen des Rechenpflasters mit Bitumen und Zement wurde gleichzeitig eine früher nicht gekannte Geräuschlosigkeit des Rechenpflasters und eine entsprechende Staubfreiheit erreicht. Als im Jahre 1872 die erste deutsche Asphaltstraße in Berlin gebaut wurde, kam mit dieser ein neues Straßenbedeckungsmittel zur Geltung. Die Straßen der Innenbezirke fast aller Großstädte sind seitdem mit Asphalt in dem bekannten Stampfverfahren hergestellt worden. Neben dem Steinpflaster und Asphalt wurden aber die Straßen an der Peripherie der Großstädte, in den Wohnbezirken meist noch in der alten Schotterbauweise hergestellt. Asphalt in den Innenbezirken der Städte, Steinpflaster in den Straßen des schweren Verkehrs und Schotter in den Wohnstraßen und Straßen geringen Verkehrs waren bis vor nicht zu langer Zeit die gegebenen Befestigungsmittel der Stadtstraßen, die den jeweiligen Straßenzwecken zu genügen schienen. So gut wie auf der Landstraße hat auch in den Stadtstraßen der zunehmende Kraftwagenverkehr eine gewaltige Umwälzung in den Stadtstraßen vollzogen. Die alten Schotterbedeckungen, die in mancher Großstadt den größten Teil der vorhandenen Straßenflächen bedeckten, konnten dem Kraftwagenverkehr nicht widerstehen. In kurzer Zeit wurden diese mit dem billigsten, aber am wenigsten widerstandsfähigen Baustoff hergestellt, die Schotterstraßen zerstört. Die Kosten der Instandhaltung dieser Schotterstraßen wuchsen ins Ungemessene. Aber auch die Stampf- asphaltstraßen, die früher als das Ideal der Stadtstraße galt, konnte diesen ins Große gehenden Kraftwagenverkehr nicht aushalten. Je stärker der Verkehr und je größer die Verkehrsbelastung auf der Asphaltstraße wurde, in um so kürzeren Intervallen wurde die Asphaltdecke abgenutzt. Wo früher eine Asphaltdecke eine Haltbarkeit von 15 Jahren erreichte, sank diese unter der Zunahme des Verkehrs auf 3 Jahre und noch weniger herab. Hinzu kam, daß die Asphaltstraße infolge ihres geringen Reibungswiderstandes an den gummiereiften Fahrzeugen dem Schnellverkehr des Kraftwagens keine Sicherheit mehr bietet. Stampf asphaltstraßen werden unter den Einwirkungen des Verkehrs vollkommen glatt und der Kraftwagenverkehr poliert diese oft bis zum Hochglanz. Der dicke Verkehr, der in den Stadtstraßen öfter auf Hindernisse stoßen läßt und zum Abstopper zwingt, bringt dann den Kraftwagen in die Gefahr des Schleuderns, die sehr oft in Unglücken sich auswirkt; kommt noch naßes Wetter hinzu, dann vermehrt sich die Unsicherheit der Asphaltstraßen gegenüber dem Kraftwagen- und dem Radfahrverkehr um ein bedeutendes. Betrachten wir also die Schotter- und Asphaltstraßen der Stadtstraßen hinsichtlich der eingangs genannten Anforderungen, so ist festzustellen, daß die Schotterdecke diesen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden kann, die Asphaltdecke in der bisherigen Herstellungsweise zeigt wohl eine relative Staubfreiheit, leichte Reinigungsmöglichkeit und Geräuschlosigkeit, aber sie hat den großen Nachteil des Glatt- und Schlüpfrigwerdens, die dem Verkehr die größten Hindernisse bereitet.

Das Steinpflaster, sei es nun in der Form des Groß- oder Kleinpflasters, ist dem Kraftwagenverkehr die dienlichste Straßenbedeckung. Genau wie auf den Landstraßen die Verkehrssicherheit durch die Anwendung des Kleinpflasters in der Hauptfläche gefördert wird, so auch für das Steinpflaster allgemein in den Stadtstraßen. Die Steinpflasterdecke ist vollkommen eben, ohne jemals glatt zu werden. Der moderne Verkehr erfordert eine griffige Straßenbedeckung, die auch den größten Verkehrsbelastungen standhalten kann, im besonderen auf den Stadtstraßen. Infolge dieser Griffigkeit der Steinpflasterdecke ist der fahrende Kraftwagen auf dieser in der kürzesten Distanz zum Halten zu bringen. Schleudern des Kraftwagens auf einer Steinpflasterdecke ist unmöglich. An Verkehrssicherheit übertrifft das Steinpflaster alle anderen Straßenbedeckungen. Aber auch den weiteren schon genannten Anforderungen wird das Steinpflaster in den Stadtstraßen gerecht. Die Staubfreiheit der Steinpflasterstraßen ist die gleiche wie aller anderen Straßenbedeckungen, die Reinigungsmöglichkeit, besonders dort, wo das Steinpflaster mit Fugenverzug versehen worden ist, ist die gleiche, aber auch die Geräuschlosigkeit des Steinpflasters, die früher als der Hauptgrund zum Einbau der Asphaltstraßen bezeichnet wurde, ist heute vorhanden. Die Verkehrsgeräusche haben durch den Kraftwagenverkehr ganz andere Formen erhalten. Das Knattern der Motore, das Hüpen und Klingeln der Straßenbahnen, diese bilden heute in den Stadtstraßen die Verkehrsgeräusche. Ein gummiereifter Kraftwagen macht heute auf der Steinpflasterstraße den gleichen Lärm, wie auf einer Asphaltstraße oder einer sonstigen Straßenbedeckung. Es ist weiter schon auf den Innenbau der heutigen Stadtstraße und auf die schnelle und leichte Möglichkeit, Störungen an den verschiedensten Leitungen zu beseitigen, hingewiesen worden. Die Straßenbedeckung selbst schafft diese Möglichkeiten in der Art des Steinpflasters. Starre Straßenbedeckungen, wie Asphalt, Beton und Inunterierung stehen diesem entgegen. Schon seit Jahren werden aus diesen Gründen die Gleislinien der Straßenbahnen auch in Asphaltstraßen mit Steinpflaster versehen. Die durch den Straßenbahnverkehr verursachten Senkungen der Gleise, gegen die noch keine vollkommene und widerstandsfähige Bauweise der Gründung vorhanden ist, verursachen bei Asphalt und Betonstraßen die größten Kosten und die größten Schwierigkeiten der Wiederherstellung. Obendrein sind die Arbeiten gewöhnlich mit der vollkommenen Zerstörung des eingebauten Asphalt- und Betonmaterials verbunden, während bei Steinpflaster in diesen Gleislinien sich ohne große Schwierigkeiten und ohne Verlust der Baustoffe sich auf schnellstem Wege vorhandene Senkungen beheben lassen. Verkehrsicherheit, Geräuschlosigkeit, Staubfreiheit des Steinpflasters tragen dazu bei, daß der Kraftwagenverkehr in den Stadtstraßen in diesem Straßenbedeckungsmittel die ihm dienende Straßenbedeckung gefunden hat.

Selbstverständlich haben in den Großstädten die neuen Straßenbedeckungsmittel eine ziemlich Ausdehnung erfahren. Diese Erscheinung ist bedingt, wie schon an anderer Stelle ausgeführt wurde, durch die notwendige Erhaltung des bestehenden Straßennetzes. Oberflächenerneuerungen und Asphaltierungen wurden in den Städten angewendet, welche bis vor kurzem über ein großes Netz an Schotterstraßen verfügten. Teppichbeläge aus den gleichen Substanzen sind in den Städten vorherrschend, die bisher alle Bruchsteinpflasterstraßen in größerem Ausmaß haben. Wasser- und Inunterierung wurden auf Schotter- und Pflasterstraßen versucht, um so die vorhandene Decke als Grundbau für die neue zu ver-

wenden. Kurz, alle neu aufgetauchten Straßenbedeckungsmittel in den verschiedensten Verfahren sind in den Großstädten versucht und angewandt worden; daß es dabei nicht ohne Fehlschläge abgehen konnte, liegt angelehnt der Vielseitigkeit der Straßenbedeckungsmittel auf der Hand. Doch nicht nur in den Großstädten wurden diese Versuche unternommen, sondern auch in den Kleinstädten, die den Lockungen des Neuen unterlegen waren. Und gerade in diesen häuften sich die Versager im besonderen. Ohne daß die Resultate der Untersuchungen der großen Straßenbauverwaltungen abgewartet worden sind, stürzte man sich mit einem wahren Neuerungseifer auf diese neuen Straßenbedeckungsmittel, um in vielen Fällen nur Fehlschläge zu ernten. Innerhalb ganz kurzer Zeit fielen diese ohne die Beachtung der Verkehrsgrundlagen gebauten neuzeitlichen Straßen dem Verkehr zum Opfer und wurden wieder durch Steinpflaster ersetzt. Bezeichnend ist wiederum, daß die neuzeitlichen Asphalt-, Teer- und Betondecken nicht allgemeingültige Anerkennung finden. In der Stadt A. werden beispielsweise die neuzeitlichen Asphaltdecken gepflegt, in der Stadt B. aber will man nichts von diesen wissen, dort ist der Teer Trumpf, von dem wieder die in Frage kommenden Stellen der Stadt A. nichts wissen wollen. Dies zeigt, daß man mit allen neuzeitlichen Straßenbedeckungen nicht gleichmäßige Erfahrungen machen kann. Der Kraftwagenverkehr mit seinen gewaltigen Einwirkungen auf die Straßenbedeckung erfordert das beste und widerstandsfähigste Straßenbedeckungsmittel. Und das ist bis heute immer noch der Naturstein in der Form des Groß- und Kleinpflasters. Dieses ist auch für die Stadtstraßen die wirtschaftlichste Straßenbedeckung. Das über die Wirtschaftlichkeit der Landstraßenbedeckung Gesagte trifft für die Stadtstraße nicht minder zu.

Zu den bevorstehenden Krankenkassenwahlen

Die Krankenkassenwahlen stehen bevor. Die Arbeiter und Angestellten müssen diesen ihre ganze Aufmerksamkeit widmen. Gegen die gesetzlichen Krankenkassen, namentlich die Ortskrankenkassen, ist in den letzten Jahren ein Berg von Schmutz und Borwürfen aufgehäuft worden. Alle möglichen Leute glaubten, an dem Aufbau und der Geschäftsführung der Ortskrankenkassen herumzupöbeln zu müssen. Lüge und Verleumdung waren dabei die größten Waffen. Nachstehend einige Notizen, die wir dem Material des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen entnehmen und die bei den Wahlen gute Dienste leisten können:

Ausbau der Leistungen für Krankengeld und Familienhilfe.

Wie die wirtschaftlichen Verhältnisse, so ist auch die soziale Gesetzgebung ständig im Fluß. Nachdem die Invaliden-, Unfall- und Knappschaftsversicherung weitestgehend geändert wurde, soll das Kapitel Krankenversicherung einer Reform unterworfen werden. Dem Reichsarbeitsminister sind deswegen bereits Vorschläge unterbreitet worden. Vor allem soll das Krankengeld so geregelt werden, daß eine Staffelung der Unterstützungssätze nach der Zahl der zu unterstützenden Angehörigen erfolgt. Es soll damit ausgeschlossen werden, daß der Ledige die gleiche Unterstützung erhält wie der Verheiratete. Zum Krankengeld sollen Familienzuschläge gewährt werden, wie es bei den Lohntarifabkommen bereits erfolgt. Die Ausgaben werden dadurch wesentlich höher, so daß zu erwarten ist, daß sich gegen diese Regelung namentlich die Unternehmer wenden werden.

Neben der Staffelung des Krankengeldes muß auch die Familienhilfe weiter ausgebaut werden. Etwa 96 Prozent der Ortskrankenkassen haben Familienhilfen, die zur Zeit noch eine Kannleistung ist, eingeführt. Der Umfang der Leistungen ist aber sehr verschieden, so daß auch hier eine bestimmte Regelung erfolgen muß.

Die Kontrolle des Gesundheitszustandes der Kinder ist für die Krankenkassen von großer Bedeutung. Der Ausbau der Säuglingsfürsorge und der periodischen Untersuchungen der Schulkinder ist eine Aufgabe, die sich die Organe der Krankenkassen bringen angelegen sein lassen müssen. Die Unterstützung für schwache, sträfliche und tuberkulöse Kinder darf nicht verjagt werden, um die Schäden frühzeitig zu beheben, die sonst später, wenn die Kinder dem Erwerbsleben übergeben sind, mit bedeutend höheren Kosten geheilt werden müßten.

Ausbau der ärztlichen Versorgung.

Bei einer zielbewußten Gesundheitspolitik, die dem Wiederaufbau der Volksgesundheit dienen soll, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die ärztliche Fürsorge für die Versicherten und ihre Angehörigen ausgebaut werden muß. Die Vorstände der Ortskrankenkassen haben damit bereits begonnen, indem sie die ärztliche Versorgung in Eigeninstituten (Röntgen-, Höhensonnen-, Diathermiebehandlung) ergänzen und zu diesem Zwecke Ärzte anstellen. Zahnkliniken, Badeanstalten ermöglichen es, die ärztliche Behandlung zu erweitern. Außerdem beteiligen sich die Kassen an der Durchführung der Untersuchungen der Kinder in Schulzahnkliniken. Die Reihenuntersuchung darf nicht nur bei den Kindern, sondern muß auch bei den Versicherten in den Betrieben beginnen. Vorbeugen ist besser als heilen. Hier harrten der Vorstände der Krankenkassen wichtige Aufgaben. Die Krankenkassen wenden im Vergleich zum Jahre 1914 bereits das Siebenfache für die allgemeine Fürsorge auf. Trotzdem diesem Gebiete müssen die Kassen vorstände immer größere Bedeutung beimessen, um die körperlichen Schäden oder Krankheitserscheinungen schon zu beheben, wenn sie noch mit geringeren Mitteln zu heilen sind.

Wochenhilfe der Krankenkassen.

Unter Wochenhilfe sind alle Unterstützungen zusammengefaßt, welche die Krankenkassen ihren weiblichen Mitgliedern und den Ehefrauen sowie solchen Töchtern, Stief- und Pflegeöchtern der Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, unter bestimmten Voraussetzungen gewähren müssen. Die Wochenhilfe hat seit der Vorkriegszeit eine völlige Umgestaltung erfahren.

Während die Ortskrankenkassen 1914 insgesamt 8,8 Millionen Mark ausgegeben haben, betrug die Ausgabe 1925 35,8 Millionen Reichsmark. Ingesamt wurden von den Ortskrankenkassen für Mitglieder 185 299, für Familienangehörige 264 477 Entbindungsfälle entschädigt. Für einen Wochenhilfefall wurden von den Ortskrankenkassen ausgegeben

für Mitglieder	132,80 RM
für Familienangehörige	42,40 RM

Durch das Gesetz über Beschäftigung vor der Niederkunft ist erreicht, daß die berufstätigen Schwangeren längere Zeit vor der Niederkunft die Arbeit einstellen können. Der den Schwangeren durch das Gesetz gegebene Schutz muß auch durch die Krankenkasse gefördert werden. Den weiblichen Versicherten muß für eine längere Zeit vor der Niederkunft Unterstützung gezahlt werden, damit die Versicherte nicht mehr bis zur Entbindung dem Lohnverdienst nachgehen muß.

Beiträge und Leistungen der Innungs- und Krankenkassen.

Die Beiträge der Innungs- und Krankenkassen sind um 10 Prozent höher als die der Ortskrankenkassen. Sie betragen im Jahre 1925 pro Mitglied 72,90 RM gegen 66,20 RM der Ortskrankenkassen.

Die Leistungen und Verwaltungsausgaben betragen bei den Innungs- und Krankenkassen 98 Prozent, bei den Ortskrankenkassen 94 Prozent. Auch hier zeigt sich, daß die Ortskrankenkassen an die Versicherten mehr zurückzahlen als die Innungs- und Krankenkassen.

Die Verwaltungskosten der Innungs- und Krankenkassen betragen 9,2 Prozent, bei den Ortskrankenkassen 8,7 Prozent. Der Beitrag der Innungs- und Krankenkassen muß für die Verwaltungskosten 0,90 Mt. pro Jahr mehr aufwenden als der der Ortskrankenkasse. Der preußische Minister für Volkswirtschaft hat am 18. Dezember 1926 folgenden Erlaß herausgegeben: „Nicht anständig wird

es sein, die Gleichwertigkeit der Leistungen aus dem Grunde zu verlangen, weil kleinere Kassen auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge den Anforderungen nicht genügen, die heute im allgemeinen an größere Kassen gestellt werden müssen. Denn das würde dazu führen, daß zahlreiche Innungs- und Krankenkassen nicht bestehen können.“

Hier ist also durch ein Ministerium bescheinigt, daß die Innungs- und Krankenkassen auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge nicht leistungsfähig sind.

Wohin fließen die Gelder der Betriebskrankenkassen?

Bei einer Revision der Betriebskrankenkasse der Firma E. in Ratingen wurde vom Versicherungsamt festgestellt, daß 13 000 Mt. in der Betriebskrankenkasse fehlen und diese Gelder von der Firma zu Betriebszwecken verwendet worden sind. Das Versicherungsamt hat eine Frist gestellt, damit die Firma das Geld wieder in die Betriebskrankenkasse einbringt. Bis jetzt ist das nicht geschehen. Die Firma geriet in Konkurs. Die Leidtragenden sind die Versicherten, die die Beiträge aufgebracht haben und nunmehr keinerlei Entschädigungsansprüche gegen den Arbeitgeber mehr geltend machen können, weil die Krankenkassenbeiträge zu Betriebszwecken verbraucht wurden und die Firma infolge Zahlungsunfähigkeit keine Leistungen mehr gewähren kann.



Geperzt:

1. Gau: In Greifswald (Pomm.) haben Steinmehlen die Fa. Greifswalder Zementfabrik zu meiden. Grund: Unrechtmäßige Entlassung!

1. Gau NO: In Berlin-Brig die Kunststeinwerke Gebr. Friede wegen Tarifbruchs.

4. Gau: Die Steinsechirmen Müller in Schlaben, Aug. Hohe in Borsfelde haben trotz wiederholter Ermahnung keine Wohlfahrtsbeiträge abgeführt. — In Detmold die Firma Carl Meier, weil sie den Steinarbeitern keinen Lohn zahlt. — In Dessau familiäre Steinmehlabetriebe. — In Jena (Thür.) die Steinsechirmen Karl Gerhardt und Hugo Franke (1. Jänner Straßen- und Tiefbaugesellschaft) wegen Tarifbruchs und Nichtabführung von Wohlfahrtsbeiträgen. — In Erfurt hat die Betonfirma Otto Hantke einen Steinmehlgemischungsplan. Kein Kollege darf dort in Arbeit treten, bis die Differenzen erledigt sind.

5. Gau: In Köln das Marmorwerk Scheer wegen Maßregelung. — Von Essen ist der Zugang von Steinmehlen ferngehalten (Lohnbewegung).

6. Gau: In Bedenkirchen bei Reichenbach (Odenwald) der Betrieb Johann Wilhelm. Wegen Urlaubsfrage mußte Klage eingereicht werden. — In Ringelbach (Schwarzwald) der Betrieb von Ernst Adnini, kann keinen Lohn zahlen.

Streit:

1. Gau NO: In Landsberg (Bairhe) haben wegen Tarifbruchs die Steinseher und Berufsgenossen die Arbeit eingestellt. Zugang hat natürlich zu unterbleiben, ebenso nach Frankfurt a. d. Ober. — In Königsberg Streit der Steinmehlen.

4. Gau: In Halberstadt in dem Grabmalbetrieb Dreier u. Sohn.

*
Erledigt: Streit in Karlsruhe und Rönitz, Sa. Ebenso in Kitzrin.

*
Von den Gefahren der Steinmehlarbeit. Am 15. Oktober 1927 kurz nach 16 Uhr verunglückte der Hilfsarbeiter Johann Mandl aus Steinberg, Oberpfalz, infolge zweitemal Ladens eines Bohrloches. Beide Augen wurden ihm verbrannt. Hoffentlich wird ihm das Augenlicht erhalten. Vermutlich hat von dem vorhergehenden Schlag die Zündschnur noch etwas geblitzt, wodurch die Pulverladung dem unvorsichtigen Kollegen ins Gesicht flog.

Die Frauen und der Index. Eine Steinmehlarbeiterin schreibt uns: Wenn ich heute gehe, um etwas einzukaufen, dann muß ich allemal den Kopf schütteln. Zu jedem Markttag steigen die Preise. Und wie! Dabei sucht mir mein Mann klargumachen, daß nach den amtlichen Feststellungen, das ist wohl die Errechnung des Index, die Preise nur um 1 oder 2 Punkte, also vielleicht 1 Prozent angezogen haben. Ich will diese Herren, die den Index festsetzen, nicht verdächtigen, aber ich bin dessen gewiß, würden sie einmal mit ihrer Frau gemeinsam einkaufen, dann würden sie bestimmt andere Teuerungszahlen herauskommen!

Man braucht nur die Zeitung, die Wochenberichte usw. zu verfolgen, um festzustellen, daß die gebräuchlichsten Lebensmittel in den letzten drei Monaten um mindestens 10 bis 15, sogar 20 Prozent gestiegen sind. Darum soll es bei der Berechnung des Index wohl so gehen, wie es schon in der Vorkriegszeit war? Wenn wir da auf ein Pfund Salz 5 Pfg. Steuer bezahlen mußten, dann machte das in der Woche eben 5 Pfg. aus. Aber der Arbeiter mit einem Wochenlohn von 25 Mt. brauchte nicht mehr Salz als der Herr Direktor mit einem wöchentlichen Einkommen von 250 oder gar 2500 Mt. Den armen Mann treffen wenige Pfennige mehr, wie den Reichen ebensoviel Mark.

Wenn heute Kaviar und Austern denselben Preis zeigen, wie vor 3 Monaten, dann sagt der Reiche, die Preise sind stehengeblieben! Wenn aber Kartoffeln, Brot, Butter und Fleisch von Tag zu Tag teurer werden, dann ist die Hausfrau bald nicht mehr in der Lage, das eine oder andere zu kaufen. Das sollten alle unsere Männer nur einmal richtig überlegen. Ich weiß auch, daß mit dieser Erkenntnis allein nicht viel anzufangen ist. Wenn aber jeder Mann sich über diese Dinge klar wird, dann wird er um so leichter auch auf Mittel und Wege finden, um diesem Uebel abzuhelfen. So wie ich meine Waren fast nur im Konsumverein kaufe, um durch unsere organisierte Kaufkraft billig einzukaufen, so sollte jeder Mann sich mit seiner Arbeitskraft organisieren, um den höchsten Nutzen daraus zu gewinnen. Nur so kommen wir über Teuerung und Index hinweg.

Wann, wann wirst du so klug?

Gau 4. (Straßenbau.) Die beiden Tariforganisationen im Steinsehergewerbe für Mitteldeutschland haben vereinbart, daß das Geschäftsjahr für die soziale Wohlfahrtsversicherung mit dem 30. November 1927 abschließt. Um die Unterstützungsgelder möglichst Mitte Dezember auszahlen zu können, muß folgendes beachtet werden: Bis zum 5. Dezember 1927 hat jeder Kollege seine Nachweiskarte zur sozialen Wohlfahrtsversicherung vom Unternehmer ordnungsmäßig ausgefüllt zurückzuführen und zu vergleichen, ob die Stundenzahlen, Bruttolöhne und abgeführte Wohlfahrtsbeiträge richtig eingetragen sind. Die Stunden usw. sind von jedem einzelnen selbst zusammenzurechnen und die Summen am Schluß der Karte summiert anzuführen. Die Karte ist bis zum 5. Dezember an den Zahlstellenvorstand abzugeben, der die gesammelten Karten nebst Angabe der Adressen der Geldempfänger am 7. Dezember 1927 an die Geschäftsstelle seines Bezirkes abzuliefern hat. Nachzügler, die sich nicht an den Datum halten, laufen Gefahr, leer auszugehen. — Kollegen, die in mehreren Bezirken gearbeitet haben, müssen sofort an die Geschäftsstellen dieser Bezirke schreiben und beantragen, daß die auf ihr Konto abgeführten Gelder an diejenige Geschäftsstelle zu überweisen sind, die die Auszahlung der Unterstützung vornehmen soll. Die betreffenden Adressen der Geschäftsstellen sind allen Zahlstellen bekanntgegeben worden. — Wie uns aus mehreren Bezirken mitgeteilt wird, befinden sich noch eine größere Anzahl Unternehmer mit ihren Beiträgen im Verzug und liegt es nun an den Kollegen selbst, sofort darauf einzurufen, daß die Abführung der Gelder umgehend vollzogen wird. In allen Steinseherbetrieben sollte unverzüglich eine entsprechende Kontrolle vorgenommen werden!

Berlin. Zu der Sperre über die Firma Gebr. Frießle wird uns von der Zahlstelle Berlin noch folgendes berichtet: Die gesperrte Firma hatte durch den Syndikus des Arbeitgeberverbandes beim Arbeitsgericht eine einstweilige Verfügung beantragt und sollte uns bei Androhung einer Strafe von 1000 Mark für jeden Einzelfall die Durchführung der Sperremaßnahmen untersagt werden. Es wurde also versucht, mit Hilfe der Gerichte von der Firma vertrieben Tarifbruch zu stiften und der Arbeiterschaft das Mittel der Gegenwehr aus der Hand zu schlagen. Diese Rechnung hatte aber infolgs eines Lochs, als sich das Arbeitsgericht nicht so ohne weiteres als Vorpann der Unternehmerrückgriffe gebrauchte, sondern einen Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzte. Da im Tarifvertrag eine Bestimmung enthalten ist, wonach vor Ergreifung von Kampfmaßnahmen der Schlichtungsausschuss angerufen werden soll, wirkte der Vorsitzende darauf hin, daß ein Vergleich zustandekam, nach dem beide Parteien sofort den Schlichtungsausschuss anrufen sollten und bis zu dessen Entscheidung die von der Firma auszuführenden Arbeiten nicht behindert werden. Von der Firma wurde aber versucht, diese Abmachung zu sabotieren und die Entscheidung möglichst lange hinauszuzögern, damit die dringendsten Arbeiten mittlerweile fertiggestellt würden. Diese Absicht wurde jedoch von uns durchkreuzt und fand bereits zwei Tage später die Sitzung beim Schlichtungsausschuss statt. Dort mußte sich der Herr Syndikus von dem Vorsitzenden in aller Freundschaftlichkeit dahin belehren lassen, daß die von ihm und der Firma beliebte Art der Auslegung von Tarifverträgen, mit den allgemein geltenden Regeln von Treu und Glauben bei Durchführung getroffener Vereinbarungen, nicht recht in Einklang zu bringen sei. Letzten Endes mußte sich aber der Schlichtungsausschuss, Grund der ihm gesetzlich gezogenen Grenzen, als unzuständig erklären.

Damit hatte die Zahlstelle Berlin wieder volle Handlungsfreiheit erlangt und wird jetzt die Sperre in verschärfter Form durchgeführt werden. Von der Firma wurde nun wieder das Arbeitsgericht angerufen mit demselben Antrag, auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung. In dem erneut dort angeetzten Termin rufte die Firma mit dem Herrn Syndikus aber glatt ab, indem das Gericht den Antrag ablehnte.

Wir machen nun hiermit die gesamte Kollegenschaft nochmals darauf aufmerksam, daß alle Fälle, wo bekannt wird, daß für die gesperrte Firma Steinmetzarbeiten ausgeführt werden, sofort dem Ortsbureau der Zahlstelle Berlin gemeldet werden. Besonders wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Firma von bei ihr beschäftigten Pägern auf verschiedenen Baustellen Kunstleimputz herstellen läßt und die steinmetzmäßige Bearbeitung an Zwischenunternehmer vergibt. Unter anderen führt der ehemalige Kollege **Kernbach** mit anderen von ihm eingestellten Kollegen derartige Arbeiten aus. Diese Arbeiten sind als Streifarbeit zu betrachten und müssen unbedingt verweigert werden. Alle Kollegen, die solche Arbeiten ausführen, fallen damit der übrigen Kollegenschaft in den Rücken und müssen wir diese als Streikbrecher betrachten. In einer der nächsten Nummern werden wir die in Frage kommenden Anträge und Entscheide den Kollegen zur Kenntnis bringen. Also, die Augen auf und alle vorkommenden Fälle sofort dem Bureau melden.

Schlesien. In letzter Zeit tobt sich in der kommunistischen Schlesiens Arbeiterzeitung ein angeblicher Kollege gegen die „reformistischen“ Führer der Gewerkschaftsbewegung überhaupt und die in unsern Verband insbesondere aus. Es ist selbstverständlich, daß ich als Verbandsangestellter in Schlesien dabei besonders aus dem bekannten Dreckkübel herbeigehoben werde. Den Anlaß zu diesen Verleumdungen und Verdrehungen nimmt der Mostaujüngling aus den über die ev. Folgen eines Tarifbruches bestehenden Meinungsverschiedenheiten, ohne sich damit zu beruhigen, daß eine Konferenz mit 90 Prozent der Delegierten die Ansicht der Verbandsvertreter gutgeheißen hat. Wo sachliche Gründe fehlen, greift er eben zu Verdrehungen und Lügen, wahrscheinlich auch schon deswegen, weil ihm sonst die Spalten der nur aus solchem Gerede bestehenden Schlesiens Arbeiterzeitung nicht zur Verfügung stehen würden. Nur um einigen Anfragern zu genügen, sei an dieser Stelle folgendes erwähnt:

Daß ich auf diese Verdrehungen und persönlichen Anpassungen bisher nicht öffentlich geantwortet habe und es auch in Zukunft nicht tun werde, hat seine Gründe darin, daß ich unmöglich in aller Öffentlichkeit über den Verlauf einer Konferenz streiten kann, in der außer allgemeinen auch interne Fragen zur Beratung standen, die an die Öffentlichkeit zu bringen, die Interessen der Kollegenschaft absichtlich und bewußt schädigen heißt. Außerdem ist die Schlesiens Arbeiterzeitung als Lügenfabrik derart bekannt, daß es sich erübrigt, ihre Kotzprüger tragisch zu nehmen, um so weniger, als es doch nur wenige ganz unentwegte Maulhelden gibt, die auf die täglich sich wiederholenden Mäzchen noch was zu halten vortäuschen. Schließlich ist einem derartigen, bezahlten oder unbezahlten, viel leicht sogar unorganisierten Zellenbauer gegenüber auch davon auszugehen, daß ein Verleumder mehr aus seinen dreizehn Pfoten laugt, als 10 Angegriffene richtigzustellen imstande sind.

Daß der Schreiber dieser die Kollegenschaft schwer schädigenden Artikel sich scheut, der Aufforderung in der Betriebsversammlung offen hervorzutreten und seine Verleumdungen zu wiederholen oder zu belegen und zwar im Beisein des Angegriffenen, läßt seine Wangentaktik richtig erkennen. Verleumder, verdrehen, beschimpfen, aber nur aus dem sicheren Versteck. Für solche Verleumder ist das Redaktionsgeheimnis der Schirm, hinter dem sie sich feige mit ihrem Schmutzkübel verdecken. Wer auf das Geschmiere solcher Elemente hereinfällt, vor allem wenn es obendrein doch in der Schlesiens Arbeiterzeitung erscheint, dem ist nicht zu helfen. Persönlich erkläre ich, daß mich Angriffe aus dem Hinterhalt nicht berühren, selbst dann nicht, wenn sie in anfänglichen Tageszeitungen erschienen wären. Für die in sachlicher Beziehung interessierten Kollegen ist aber aus diesen Vorgängen die Schlussfolgerung zu ziehen, daß, solange die Zahlstellen und Betriebsbelegschaften nicht imstande sind, Delegierte zu bestimmen, denen es nicht auf Verleumdung und Zellenbau, sondern auf die Wahrnehmung der Interessen der Kollegen und des Verbandes ankommt, in den Konferenzen usw. über interne Angelegenheiten nicht mehr beraten werden kann. Hoffentlich sprechen dann die Kollegen nicht von Geheimnistrümerei. An den Kollegen selbst liegt es, diese Mißstände zu beseitigen.

S. Genft.

Dresden. (Steinseherfachgruppe.) In der am 15. Oktober stattgefundenen gemeinschaftlichen Versammlung hielt Kollege **Vinke** einen Vortrag über „den modernen Verkehr und die Straße“. Mit großem Interesse und Beifall wurde der Vortrag von der Versammlung entgegengenommen. Im Namen der anwesenden Kollegen dankte Kollege **Kirchhof** dem Kollegen **Vinke** für seinen belehrenden Vortrag. Im Punkt 2 der Tagesordnung gibt **Kirchhof** einen kurzen Bericht von der in Chemnitz abgehaltenen Landeskonferenz, sowie über die inzwischen stattgefundene Landesauschussung, zu der auch der Gauleiter **Schulze** noch einige Ausführungen machte. Im Verschiedenen weist **Kirchhof** darauf hin, daß der Vorsitzende des Bauergewerksbundes in seinem Bericht zum Bundestage in Dresden erklärte, der Bauergewerksbund hole sowieso die Löhne der Steinseher heraus. Gegen diese unwahre Behauptung wird natürlich Sturm gelaufen. Von jeher haben die Steinseher, auch in Vorkriegszeiten, große Kämpfe geführt, ohne Hilfe der Maurer, und die Steinseher werden dieses mit Hilfe des Steinseherverbandes auch in Zukunft tun. Weiter stellt Kollege **Hummel** den Antrag, den Tarifvertrag einer Revision zu unterziehen, dem Antrag wird stattgegeben. **Kirchhof** gibt **Hummel** noch mit auf den Weg, daß für Sorge zu tragen, daß von seiner Seite mehr wie 5 Mitglieder erscheinen müßten, sonst wäre jede Versammlung vergebens.

Widdberg. Pflastererversammlung am 9. Oktober 1927. Die Versammlung wurde um 11 Uhr vormittags vom Zahlstellenvorsitzenden eröffnet. In letzter Zeit waren 13 Mitglieder mit ihren Beiträgen weit zurückgeblieben; diese wurden schriftlich zu der Versammlung eingeladen. Leider hat auch diese Einladung den erhofften Erfolg nicht gebracht, denn es fehlten davon 10 „Mitglieder“ ohne Entschuldigung. Dann folgte als erstes die Bekanntgabe der zugehenden Berichte, die vom Vorstand genau kommentiert wurden. Die Zahlstelle hat 2 Neuaufnahmen zu verzeichnen. Der Vorstand legte dann den Mitgliedern die Frage vor, was mit denen geschehen sollte, die der Einladung keine Folge geleistet

haben, um ihre rückständigen Beiträge zu zahlen. Hier wurde beschlossen, den Kollegen noch Zeit und Gelegenheit zu geben, bis zur nächsten Versammlung, andernfalls sie eine Erklärung abgeben sollen, wie sie den Zahlungen nachkommen wollen. Diejenigen Kollegen, die ihre Angelegenheit bis dahin nicht geregelt haben, werden in der Verbandszeitung mit dem schuldenden Betrag bekanntgegeben. Zum Delegierten nach **Essen** (am 30. Oktober) wurde einstimmig der Kollege **August Seebach** gewählt. Die nächste Versammlung wurde auf den 6. November 1927 im Lokale Witwe **Friedr. Beer** in Langenbach festgesetzt.

Aus dem 6. Gau. Im Oktober fanden für den gesamten Gaubezirk 2 Wandertage statt. Der eine in **Karlsruhe** (19. bis 22. Oktober) mit 60 Teilnehmern aus den Zahlstellen des Schwarzwaldes und dem übrigen Baden, ferner aus Württemberg und den Zahlstellen an der Bergstraße. Der andere Kursus wurde in **Kammelsbach** (24. bis 27. Oktober) abgehalten mit 33 Teilnehmern aus den Verbandsorten in der Pfalz.

Die Verbandsmitglieder werden gewiß eine kleine Statistik gern lesen, ähnlich wie sie bei früheren Kursen an dieser Stelle stets veröffentlicht wurde.

Insgesamt waren also 93 Kursusteilnehmer vorhanden. Der vorgetragene Stoff gliederte sich ähnlich wie bei den vorhergehenden; auch die Vortragenden waren die gleichen Kollegen aus der Verbandsleitung. Jeder einzelne Kursus erstreckte sich diesmal auf 4 Tage mit täglich 6 Stunden im Gegensatz zu den früheren, die 3 Tage dauerten und täglich 8 Stunden Unterricht vorzusehen. Bei den jetzigen Kursen haben die Teilnehmer im Meinungsaustausch über den vorgetragenen Stoff im einzelnen also etwas mehr Bewegungsfreiheit. Das ist sicherlich gut so und einem Beschluß des Frankfurter Verbandstages zu verdanken.

Von den 93 Teilnehmern waren 72 verheiratet, 1 Witwer, 20 demnach ledig. Im Alter bis 25 Jahre waren 17, zwischen 26 und 30 Jahre standen 34, zwischen 31 bis 35 standen 19 Teilnehmer; 36 bis 40 Jahre alt waren 5, zwischen 41 und 50 Jahre waren 14 und 4 Teilnehmer waren über 50 Jahre alt.

Nach Berufsgruppen rangiert waren beteiligt 39 Steinmetzen, Steinhauer; 9 Steinbrecher, Bohrer, Stoßer; 17 Schotterwerkarbeiter, Fahrer, Hilfsarbeiter; 1 Schleifer, 25 Pflastersteinmacher und 2 Betriebsbandwerker.

Die Verbandszugehörigkeit zeigt folgendes Bild: 25 Teilnehmer gehörten bis 5 Jahre dem Verbands an, 47 bis 10 Jahre, 8 bis 15 Jahre und 13 gehörten nachweislich über 15 Jahre zum Verbands bzw. zur gewerkschaftlichen Organisation.

Verbandsfunktionen hatten 15 Teilnehmer gegenwärtig nicht, 25 sind Zahlstellenvorsitzende, 17 versehen das Kassierenamt, einige davon stehen beiden „Ämtern“ vor. 9 betätigen sich als Schriftführer, 6 sind im Betriebsrat, 6 Teilnehmer sind Revisoren und 15 waren Hilfskassierer oder Beisitzer oder Ortsauschussbelegierte.

Auch die Zugehörigkeit zur politischen Organisation wurde von den 93 Teilnehmern ermittelt: 33 sind Mitglieder der SPD, 4 der KPD und 56 sind politisch nicht organisiert.

Die vorstehenden Ergebnisse in der Gesamt-Aufmachung betrachtet sollen von uns an dieser Stelle nicht kritisch ausgewertet werden, was dazu zu sagen war, wurde in der jedem Kursus abschließenden gemeinsamen Aussprache zum Ausdruck gebracht.

Diese Aussprache gibt immer Anregungen für Teilnehmer und Vortragende und stets wird die Kursusveranstaltung als eine besondere Leistung des Verbandes allseitig anerkannt. Auch hat es bei den bisher veranstalteten 14 Kursen nie einen Mißton gegeben. In recht kollegialer Weise trennte man sich gegenseitig, wobei stets der Wunsch laut wurde, die Kursusveranstaltungen zu wiederholen, damit eine immer größere Zahl von Verbandsmitgliedern diese funktionelle Schulung mitmachen.

Die Zahlstellen, in denen diesmal die 2 Kurse stattfanden (**Karlsruhe** und **Kammelsbach**), hatten es sich nicht nehmen lassen, die Teilnehmer zu einer gemütlichen Zusammenkunft einzuladen, wobei sich dann mancher unserer Verbandsmitglieder als recht geselliger Zeitgenosse entpuppte.

In **Kammelsbach** wurde, ohne daß etwa das Tagespensum darunter litt, der große Melaphyr-Steinbruch unter der sachkundigen Führung des technischen Betriebsleiters, Herrn **Jung**, besichtigt. Dies riesige Melaphyrvorkommen ist von der Gemeinde an die Bayerische Staatsverwaltung verpachtet, die in einer Gesellschaft m. b. H. in technisch sehr entwickelter Weise das Gestein abbaut. In einer der nächsten „Steinarbeiter“ wird darüber noch näheres berichtet. Abschließend wäre heute noch zu berichten, daß die Gemeinde **Kammelsbach** einen sozialistischen Bürgermeister hat, unseren früheren Berufskollegen **Jr. Teobald**. Er ist unserem Verbands als Mitglied treu geblieben. Diese kleine Gemeinde mit etwa 17-1800 Einwohnern ist fast ausschließlich von mehreren Arten Steinflöplern und Steinklopferrinnen bewohnt. Eine „Friedrich-Ebert-Straße“ ist bezeichnend für den Geist, der in dieser „kleinen“ Gemeinde vorherrscht. Wir können nur wünschen, daß er sich noch mehr erweitert, verankert und sich auch auf andere Gemeinden überträgt. Auf die größeren wie auf die größten! Auch hierüber gelegentlich mehr. Den Kursusteilnehmern insgesamt wird dieses, kleine, rührige und wirkliche Steinarbeiter-Netz mit seinen freundlichen und gefälligen Einwohnern in steter Erinnerung bleiben.

BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHLSTELLEN- U. GAULEITUNGEN:

Pilgramsreuth. Die Sammlung für unseren kranken Kollegen **Reinelt** ist geschlossen. Nachträglich gingen noch 10 Mark ein von der Zahlstelle **Loß**. Für alle Gaben danken bestens Kollege **Reinelt**, sowie die Zahlstelle **Pilgramsreuth**.

Breslau. Wer den Aufenthalt des Steinseherlehrlings **Hermann Hilbig** aus Breslau kennt, wird gebeten, an untenstehende Adresse Bericht zu geben. Der Betreffende soll als wilder Steinseher arbeiten. **Paul Schröter**, Breslau IX, Kl. Fürstenstraße 11.

Tarifbezirk Niederlausitz. (Steinseherfachgruppe.) Am **Mittwoch**, dem 16. November (Bußtag), 11 Uhr, findet in **Senftenberg**, am Neumarkt, im Restaurant zum Stadtkeller eine Bezirkskonferenz statt. Tagesordnung: Bericht über die Tarifverhandlung vom 4. Oktober in Cottbus. Alle Zahlstellen sind verpflichtet, Vertreter zu wählen. Gauleiter **Schulze**.

Grunten. In der Kantine kam das Mitgliedsbuch des Kollegen **Fritz Bäck**, geb. 7. 11. 83 zu Groß-Lübbaz, abhanden. Vor Mißbrauch wird gewarnt.

Osterholz. Der Pflastersteinmacher und Brucharbeiter **Boit**, **Baptist**, geb. 10. 3. 99 in **Neubau**, eingetreten am 15. 10. 24 in Osterholz, Verbandsbuchnummer 075 513, reiste von hier ab und hat sein Verbandsbuch in größter Unordnung zurückgelassen.

Tittling. Der Pflastersteinhauer **Josef Fischbauer**, geb. am 18. 11. 1899 in **Ort**, eingetreten am 26. 8. 27, wohnt zur Zeit in **Lengingerberg**, hat in Tittling zu arbeiten aufgehört, aber seine Beitragsmarken, die er erpölet, nicht eingelebt, sondern einem anderen Kollegen weiterverkauft. **Fischbauer** hat sich hier aufnehmen lassen und wird dort, wo es nicht anders geht, das gleiche tun. Vorsicht mit diesem Fräulein!

Zigaretten
aus dem Konsumver ein
ein feiner Genuß!

Arbeitersportler 4 Pf.
Thadmor 4 Pf. Zeronth 5 Pf.

Arnswalde. Der Steinseher **Alfred Schuster** aus **Waldenberg** hat unsern Kollegen **Otto Stellter** den Pflasterhammer im Werte von 10,80 Mark und 12,65 Mark Lohngehalt entwendet. Dadurch ist unsern Kollegen ein Lohnersparnis von 25,30 Mark entstanden, alles zusammen 48,75 Mark. Sollte der Steinseher **Alfred Schuster** irgendwo auftauchen, so bitte ich, ihm 48,75 Mark abzuführen und an den Unterzeichneten einzulösen. Sein Aufenthaltsort soll Berlin sein. **J. A. F. Biese**, Kassierer, Arnswalde, Ritterstr. 2.

Adressenänderungen

1. Gau NO: **Freienwalde**, Oder. Kass.: **Emil Steffen**, Rossmarinstraße 6.
1. Gau NW: **Grevesmühlen**. Kass.: **Friedrich Mugfeldt**, Wotenitzer Chaussee.
4. Gau: **Ufen**. Kass.: **Heint. Bothe**, Holtensen, Kr. Hameln, Hannover.
5. Gau: **Bonn**. Vors.: **Franz Willms**, Josephstr. 1. Kass.: **Wilmhelm Köster**, Hundsgasse 5, H. — **Rheindt**. Vors.: **Joh. Jansen**, Mülfort bei Odenkirchen, Nordstr. 171.
6. Gau: **Niederfirchen**. Vors.: **Michael Rau**, Ludwigstr.
7. Gau: **Kattenberg**. Vors.: **Otto Klein**. — **Rinchnach**. Vors. und Kass.: **Josef Wildfeuer**, Grünbühl, Post Kirchdorf i. Wald.
9. Gau: **Wächtersbach**, Kr. Gelnhausen. Vors.: **Albert Schmidt**. Kass.: **Wilh. Hermann**, Oberortstr. — **Bobenhäuser**, Post Ortzenberg, Hessen. Kass.: **Otto Metz**, Bergheim, Kr. Büdingen, Oberhessen. — **Mittelsalbach**, Kr. Fulda. Vors.: **Emil Schneider**. Kass.: **Albert Hartung**, Kr. 33.



Flössenburg, Kr. Ausländische Kollegen, die in den Grenzbezirken Deutschlands arbeiten, haben nach der intern. Vereinbarung mindestens den dortigen Lokalbeitrag zu leisten, soweit sie ihren Wohnort im Auslande behalten. Die Frage, welche Gegenleistung diesen Ausländern dafür geboten wird, ist eigentlich überflüssig, denn die Betroffenen sind ja Kuznieker der örtlichen und bezirklichen Organisationserfolge (tarifliche Löhne, Arbeitszeit, Ferien) und sie müssen deshalb mindestens zu den örtlichen Verwalterkosten beitragen. Was nun eine solche Zahlstelle den Zahlstellen-Mitgliedern an Vergünstigungen rein örtlich leistet, kommt natürlich auch den genannten Ausländern zu.

Widdberg. Frage 1. Ja, die Arbeitslosenversicherung ist genau so ein Gesetz wie etwa die Krankenversicherung. — **Frage 2.** Die Bedürftigkeit ist in dem neuen Gesetz nicht mehr maßgebend, im Gegensatz zu der früheren Erwerbslosenversicherung. **Frage 3.** Die Auszahlungstellen sind ja nach der Gemeinde unterschiedlich. — Im übrigen sind die Fragen schon mehr wie einmal im „Steinarbeiter“ in letzter Zeit behandelt worden.

Steinarbeiterempfänger. Mitte November werden die Verbandsadressen neu gedruckt; wo eine Veränderung in der Anschrift sich nötig macht, möchte dies der Verbandsstelle des „Steinarbeiters“ umgehend mitgeteilt werden.

ANZEIGEN

5 Pflastersteinrichter und 3 Spalter
finden dauernde Beschäftigung im SchotterwerkVillingen, Station Peterzell - Königfeld. Tariflohn. **Oskar Kaiser**, Unternehmer Villingen, Friedrichstr. 20

1 tüchtiger Vorarbeiter sowie mehrere **Hand- u. Maschinenschleifer** für dauernde Beschäftigung gesucht **Hubert Jacquemart**, Granitwerk Luxemburg

Pflasterhämmer aus bestem Schweißstahl **Rammen, Brechstangen** und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb **Otto Teske**, Berlin N 31 Brunnenstraße 82

Ja, ich prieme!
Wiele andere Rechtsanwältinnen tun es auch und niemand bemerkt es. Rauchen kann man ja während der tagelangen Verhandlungen nicht. Ein wirklich guter Kautabak, z. B. **Ganewader**, ist ein ebensofolger Genuss wie eine gute Zigarre. Er wird seit 110 Jahren von der Firma **G. A. Ganewader** in **Nordhausen** aus feinsten Kentucky-Blättern mit edelsten Zutaten hergestellt. Werken Sie sich: „Ganewader“!

Pflasterhämmer sowie sämtliche Werkzeuge für Straßenbau und Steinschlag. **Franz Mager sen.**, Inh. **Reinhold Mager**, Berlin E. 20, Hochstraße 19.

Tüchtiger **Maschinen- und Handschleifer** kann noch eintreten **Granitwerk Hagelauer & Co.**, Gsteinach bei Ochenbruck

Reklam Praktisches Wissen
800 Seiten in großem Lexikonformat. Feinster Halblederband 20 Mk. Vorrätig ab Ende November 1927. Bestellungen, die vor dem 15. November eingehen, werden zum Subskriptionspreise von 18 Mk. ausgeführt. Bestellen Sie deshalb sofort!
Auf Wunsch in 6 Monatsraten zu **3 Mk.** Ausf. Prospekte stehen kostenlos zur Verfügung
Buchhandlung Ernst Globig & Co. Leipzig 6 1, Kreuzstraße 7

GESTORBEN
(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)
In **Gera** am 15. Oktober der Steinseher **Otto Weiß**, 41 Jahre alt, Herzschlag.
In **Akerath** am 25. Oktober der Hilfsarbeiter **Peter Höhner**, 57 Jahre alt, Lungenleiden (4 Monate krank).
In **Gommern** am 26. Oktober der Hilfsarbeiter **Franz Krüger**, 51 Jahre alt, Lungenentzündung.
Ehre ihrem Andenken!

Verantwortliche Schriftleitung: **Hermann Siebold**, Verlag: **Ernst Wiedler**, beide in Leipzig.
Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Klagen von Gewerkschaften über Auslegung von Tarifverträgen

Bekanntlich haben alle Tarifverträge einen obligatorischen und einen normativen Inhalt. Obligatoriische Bestimmungen eines Tarifvertrages sind vor allem die Friedenspflicht bzw. die Durchführungspflicht der Tarifvertragsparteien und außerdem je nach dem Inhalt des Tarifvertrages diejenigen Bestimmungen, die nur das Verhältnis der Tarifvertragsparteien zueinander betreffen, also zum Beispiel vereinbarte Schlichtungsstellen, vereinbarte Arbeitsnachweise, Höchstzahlen für die Lehrlingshaltung und ähnliche Abmachungen. Der normative Teil eines Tarifvertrages dagegen besteht aus all den Bestimmungen, die den Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages werden können, also zum Beispiel Lohn, Affordabzins, Ueberstundenzuschlag, Arbeitszeit, Urlaub, Vergütung im Krankheitsfalle und ähnliche Vereinbarungen. Aus dem normativen Teil eines Tarifvertrages können bei entstehenden Streitigkeiten die einzelnen Arbeiter ihren Arbeitgeber verklagen, dagegen ist eine Klage aus dem obligatorischen Teil nur zwischen den eigentlichen Tarifvertragsparteien möglich, abgesehen von der weiteren Möglichkeit der Klage von Mitgliedern einer Tarifvertragspartei gegen die andere Tarifvertragspartei, worüber in dieser Abhandlung aber nähere Angaben nicht notwendig sind, da dieselbe sich nur mit den Rechtsverhältnissen der Tarifvertragsparteien untereinander befassen soll.

Bekanntlich können nach herrschender Rechtsauffassung bei dem Tarifvertrag auch die Mitglieder der Gewerkschaften selbst Tarifverträge begehren. Tarifverträge sind solche Tarifverträge, die zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften abgeschlossen sind. Diejenigen Tarifverträge, die zwischen einem Arbeitgeber und Gewerkschaften abgeschlossen sind, nennt man Haustarife oder Werkstarife. In diesem Falle ist die Rechtslage etwas anders, worauf am Schluß dieser Darstellung noch kurz eingegangen werden wird.

Es kommt nun in sehr vielen Fällen vor, daß Arbeitgeber, die Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes sind, trotzdem einen Tarifvertrag nicht durchführen. Dagegen gibt es für die Gewerkschaften die Möglichkeit, auf den Arbeitgeberverband einzuwirken, daß er seine Mitglieder mit allen sühnungsmäßigen Mitteln veranlassen soll, den Tarifvertrag zu erfüllen. Die Streitfrage ist nun die, ob die Weigerung des Arbeitgeberverbandes, auf seine Mitglieder einzuwirken, unmittelbar von den Gewerkschaften durch eine Klage beantwortet werden kann, so daß das Gericht durch Urteil festzustellen hat, daß der Arbeitgeberverband verpflichtet ist, die Einwirkung vorzunehmen und daß seine Weigerung Tarifbruch darstellt. Diese Streitfrage ist unbedingt zu bejahen, denn ob Tarifbruch vorliegt oder nicht müssen bei Bejahung des Klageweges die Gerichte durch Urteil entscheiden. Der Arbeitgeberverband ist dann unter Umständen verpflichtet, der Gewerkschaft bei weiterer Weigerung Schadenersatz zu leisten bzw. die Gewerkschaft kann nach § 320 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Vertrage zurücktreten und wenn die Konjunktur günstig ist, sofort zu Kampfhandlungen übergehen.

Die weitere wichtigere Frage ist nun aber, ob bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Tarifverträgen die Gewerkschaften ebenfalls mittels einer Feststellungsfrage ein Urteil des Gerichtes herbeiführen können, wie die streitige Bestimmung eines Tarifvertrages aufzufassen ist. Die Entscheidung derartiger Streitigkeiten durch die Gerichte hat für die Gewerkschaften die wichtige Bedeutung, daß, wenn ihre Auffassung vom Gericht als richtig bestätigt wird, die Gewerkschaft genau weiß, welche Maßnahmen sie nur rechtswirksam ergreifen kann, wenn der Arbeitgeberverband die Erfüllung der vom Gericht festgestellten Verpflichtung weiterhin verweigert und außerdem die noch wichtigere Bedeutung, daß bei Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung normativer Bestimmungen eines Tarifvertrages das Urteil des Gerichtes auch für die einzelnen Arbeiter insofern unmittelbare Wirkung hat, als die im Urteil ausgesprochene Auffassung des Gerichtes nunmehr Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages wird und im Falle der Weigerung des Arbeitgebers, diese Bestimmung zu erfüllen, eine Klage des Arbeiters unter allen Umständen Erfolg hat, weil das Gericht bei seiner neuen Entscheidung an das Urteil gebunden ist, das in der von der Gewerkschaft geführten Klage gefällt wurde.

Vor Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes waren derartige Klagen praktisch regelmäßig überhaupt nicht zu führen, weil die Gewerkschaften als nicht eingetragene Vereine keine Parteifähigkeit besaßen haben und infolgedessen außerstande waren, Klagen

durchzuführen. Die theoretische Möglichkeit, durch Satzungen dazu bestimmte Personen derartige Klagen führen zu lassen, wurde regelmäßig von den Gewerkschaften nicht in Anspruch genommen, weil, wie bereits angedeutet, wenig Aussicht bestanden hat, damit einen Erfolg zu erzielen, zumal die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für solche Streitigkeiten nicht ausdrücklich festgestellt worden war.

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes ist diese Rechtslage anders bzw. für die Gewerkschaften viel günstiger geworden. Der § 2 Ziffer 1 sieht ausdrücklich die Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen vor. Durch den § 10 ist den Gewerkschaften die Parteifähigkeit verliehen worden. Streitig war wenigstens für die Kommentatoren des Arbeitsgerichtsgesetzes bisher nur noch, ob unter „Auslegung von Tarifverträgen“ auch Streitigkeiten zu verstehen sind, die sich auf Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der normativen Bestimmungen eines Tarifvertrages beziehen. Die Kommentatoren des Arbeitsgerichtsgesetzes haben die Meinung vertreten, daß Streitigkeiten über die Auslegung von Tarifverträgen nur aus dem obligatorischen Teil des Tarifvertrages entstehen können. Diese Auffassung ist falsch. Die Friedenspflicht und die Durchführungspflicht der Tarifvertragsparteien erstreckt sich auf den gesamten Inhalt des Tarifvertrages, nicht nur auf den obligatorischen, sondern auch auf den normativen Teil. Wenn zwischen den Tarifvertragsparteien Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung normativer Teile des Tarifvertrages entstehen, dann muß den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit gegeben sein, von den Gerichten durch Urteil entscheiden zu lassen, welche Auffassung die richtige ist, weil davon eine Tarifbruchklage oder der Rücktritt vom Verträge oder sofortige Kampfhandlungen abhängig sind. Denn wenn bei derartigen Meinungsverschiedenheiten die Gewerkschaften Gegenmaßnahmen ergreifen, bevor sie wissen, welche Meinung überhaupt die richtige ist, dann ist das Risiko viel zu groß. Zuerst hat nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes das Arbeitsgericht in Köln eine Gewerkschaft mit einer derartigen Klage über die Auslegung des normativen Teiles des Tarifvertrages abgewiesen. Gegen diese falsche Ansicht hat sich sofort Körpel im „Schlichtungswesen“ August/September 1927 Spalte 284/6 gewendet. Der Auffassung von Körpel haben sich angeschlossen Ministerialrat Dr. Platon und Landgerichtsdirektor Dr. Wächtersburg in der Zeitschrift „Das Arbeitsgericht“ vom 1. Oktober 1927. Weiter liegen nunmehr auch Gutachten der Professoren Dr. Einzheim und Dr. Kassel vor, die die zuerst von Körpel vertretene Ansicht ebenfalls als richtig anerkennen. Schließlich hat auf Grund dieses vorliegenden Materials nunmehr das Arbeitsgericht in Dresden — Reichsbahnkammer — mit Urteil vom 16. 9. 1927 Arb-Arb 8/27 ebenso entschieden. Damit dürfte diese Streitfrage verhältnismäßig rasch zu einer vollkommenen Klärung geführt haben. Die Gewerkschaften haben also das Recht, wenn zwischen dem Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft Meinungsverschiedenheiten über normative Bestimmungen eines Tarifvertrages entstehen, durch Feststellungsfragen von den Arbeitsgerichten entscheiden zu lassen, welche Meinung die richtige ist. Das Urteil des Arbeitsgerichtes schafft die notwendige Klarheit. Es entsteht gegebenenfalls die Arbeiter nicht von der Notwendigkeit, im Falle der weiteren Verweigerung ihrer Rechte ihren Arbeitgeber außerdem verklagen zu müssen, aber die mit der Klage der Gewerkschaft erstrittene Entscheidung des Arbeitsgerichtes wird Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge und die Klage der Arbeiter muß nun dem Arbeitsgericht im Sinne des von der Gewerkschaft erstrittenen Urteils einfließen werden. Das bedeutet praktisch, daß regelmäßig die Arbeitgeber es auf derartige Klagen ihrer Arbeiter nicht mehr ankommen lassen werden, da sie bestimmen wissen, daß sie verurteilt werden und nur noch außerdem die Gerichtskosten zu tragen haben. Auf diese Weise können also nunmehr die Gewerkschaften unmittelbar mit Hilfe der Arbeitsgerichte für die Durchführung der Tarifverträge in den einzelnen Betrieben wirken.

Noch günstiger ist die Rechtslage, wenn es sich um einen sogenannten Haustarif oder Werkstarif handelt, also um einen Tarifvertrag, der von der Gewerkschaft mit einem Arbeitgeber abgeschlossen worden ist. Dann kann die Gewerkschaft zur Durchführung des Tarifvertrages sogar eine Leistungsklage führen, und zwar ohne Vollmacht der Belegschaftsangehörigen, denn im Falle des Haustarifs ist der Arbeitgeber nicht nur derjenige, der die Arbeitsverträge mit seinen Arbeitern abgeschlossen hat, sondern auch derjenige, der unmittelbar verpflichtet ist, den Tarifvertrag durchzuführen. Die Durchführung des Tarifvertrages kann in diesem Falle nur dadurch erfolgen, daß der Arbeitgeber sämtliche tariflichen Verpflichtungen erfüllt. Tut er das nicht, dann kann die Gewerkschaft eine Klage erheben, daß der Arbeitgeber ver-

pflichtet werden soll, an die namentlich bezeichneten Arbeiter im Urteil aufzuführende bestimmte Beträge zu zahlen. Wird vom Gericht die Auffassung der Gewerkschaft über den Inhalt eines Tarifvertrages als richtig anerkannt, dann muß die Verurteilung des Arbeitgebers auf Zahlung der zur Durchführung des Tarifvertrages geschuldeten Beträge an die einzelnen Arbeiter nunmehr erfolgen. Da Haustarife regelmäßig mit Arbeitgebern abgeschlossen werden, die schwer zu behandeln sind, haben gerade in diesen schwierigen Fällen die Gewerkschaften nunmehr eine weitgehende Handhabe, die Durchführung des Tarifvertrages unmittelbar zu erzwingen, so daß die einzelnen Arbeiter besondere Klagen daneben gar nicht mehr zu führen brauchen. Alle bisher erschienenen Kommentare zum Arbeitsgerichtsgesetz äußern sich zu dieser Rechtsfrage überhaupt noch nicht. Nur der Kommentar Aufhäuser-Körpel, 4. erneut durchgesehene Auflage, enthält hierüber auf Seite 20 bereits ausführliche Anmerkungen.

Die gegenwärtigen Arbeiten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates

Der Wirtschaftspolitische Ausschuss behandelt zur Zeit folgende Vorlagen:

1. Von der Reichsregierung erbetene gutachtliche Stellungnahme zu den in dem Schlußbericht der Weltwirtschaftskonferenz des Völkerbundes enthaltenen Ausführungen und Empfehlungen, insbesondere gutachtliche Äußerung zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen noch nicht ermäßigte Zölle des geltenden deutschen Zolltarifs alsbald herabgesetzt werden können.

Diese Vorlage wurde vom Wirtschaftspolitischen Ausschuss am 7. Juli 1927 in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Sozialpolitischen und dem Finanzpolitischen Ausschuss behandelt. Nach einer allgemeinen Aussprache wurden zwei Arbeitsausschüsse gebildet, von denen der eine die allgemeinen Fragen und der andere die Zolltarifrager vorberaten soll. Die umfangreiche Liste der zu prüfenden Zolltarifpositionen ist dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zugegangen. Der Arbeitsausschuss für die allgemeinen Fragen hat in seiner Sitzung am 8. Juli 1927 zur Vorberatung der einzelnen Fragen vier Gruppen gebildet, und zwar je eine für Handel, Industrie, Landwirtschaft und die allgemeinen Fragen. Diese Gruppen haben, abgesehen von der für Landwirtschaft, bereits Sitzungen abgehalten und ihre Berichte vorbereitet. Der Arbeitsausschuss für die Zolltarifrager hat in seiner Sitzung am 21. Juli 1927 für die einzelnen Abschnitte des Zolltarifs Berichterstattergruppen gebildet, die das beim Reichswirtschaftsrat bereits vorliegende Material aus den früheren Zolltarifverhandlungen sowie etwaige neue Eingaben prüfen und darüber an den Zolltarifausschuss berichten sollen. Beratungen einzelner Berichterstattergruppen haben bereits stattgefunden. Weitere Sitzungen sind anberaumt in der Zeit vom 13. bis 18. Oktober 1927.

Der Zolltarifausschuss wird voraussichtlich im November wieder zusammentreten.

2. Von der Reichsregierung erbetene gutachtliche Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Veränderung der Gewerbeordnung und des Handwerksgebiets (Handwerksnovelle). Dieser Entwurf der Handwerksnovelle wurde vom Wirtschaftspolitischen Ausschuss am 12. Juli 1927 einem Arbeitsausschuss zur Vorberatung überwiesen. Dieser hat bisher zwei Sitzungen abgehalten und wird voraussichtlich im November wieder zusammentreten.

3. Initiativantrag C. F. von Siemens, betreffend Behandlung der wichtigen Fragen unseres binnenländischen Verkehrs vom Standpunkte des volkswirtschaftlichen Interesses.

Zur weiteren Behandlung des Antrages hat der Wirtschaftspolitische Ausschuss einen Arbeitsausschuss gebildet, der am 13. Oktober 1927 zu seiner ersten Sitzung zusammentrat. Dazu sind auch die Mitglieder des Reichswasserstraßenbeirats und des Reichseisenbahnrates eingeladen worden.

4. Initiativantrag Marcus, betreffend wirtschaftliche Folgen des Entwurfs eines Gesetzes über den Schutz der Jugend bei Luftarbeiten.

Dieser Antrag ist vom Wirtschaftspolitischen Ausschuss in seiner Sitzung am 26. Juli 1927 beraten und dazu beschlossen worden, die Reichsregierung zu ersuchen, vor Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Schutz der Jugend bei Luftarbeiten einen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates zu hören, sofern nicht etwa noch durch die Fassung des Gesetzes selbst schädigende Eingriffe in das Wirtschaftsleben vorgebeugt werden kann. Ein dreigliedriger Ausschuss wurde zu diesem Zwecke eingesetzt.

Ein dreigliedriger Ausschuss wurde zu diesem Zwecke eingesetzt.

Internationales Steinarbeiter-Sekretariat

Bericht vom 2. und 3. Quartal 1927.

Deutschland. Soweit der Mitgliederbestand in Frage kommt, können wir auf eine erfreuliche Zunahme im 1. Halbjahr zurückblicken. Nämlich von 54 489 am Jahreschluß 1926, auf 61 498 am Schluß des 2. Quartals. Die Vorwärtsentwicklung hat nach den vorliegenden Unterlagen auch im 3. Quartal angehalten, obgleich der Gesamtabschluss noch nicht vorliegt. 7009 neue Mitglieder ist ein Erfolg. Von der Gesamtmitgliedschaft entfallen 11 640 auf den engeren Straßenbauberuf.

Abgesehen von kleinen Plänkelleien mit einigen Unternehmern in den verschiedensten Berufsgruppen unseres Verbandes haben größere und Dauerlohnkämpfe nicht stattgefunden.

Der Verbandstag im Mai-Juni hat die innere Verbandstätigkeit wesentlich gefördert. Als Beitragsnorm gilt die Abführung eines Stundenlohnes an die Hauptkasse, die örtlichen lokalen Ausgaben werden durch Lokalszuschlag gedeckt. Dadurch haben die wöchentlichen Beiträge eine Spannung von 30 Pfg. pro Woche (Lehrlinge) bis über 3 Mark. Bei der Verbandsgegenleistung wird allgemein als Grundlage der Durchschnitt von den letzten 13 Wochen genommen, worauf sich dann die Unterstützungen aufbauen (Streik-, Maßregelungs-, Reiseunterstützung, Krankenzuschuß im Sterbefall für Mitglieder und deren Frauen). Der Verbandstag hat den Vorstandsvorstand beauftragt, die Sachlage zu prüfen wegen Einführung von Unterstützung an Arbeitslose. Die Berechnungen werden augenblicklich angestellt und wahrscheinlich ist, daß eine Erwerbslosenunterstützung eingeführt wird, die bezogen werden kann bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit, ähnlich wie unsere Organisation es bereits vor dem Weltkrieg eingeführt hatte. Eine neue Beitragserhöhung ist nicht vorgesehen. Der Ausgleich soll durch eine Art Abbau in der Höhe der bisherigen Krankenunterstützung erfolgen.

Der Arbeitsmarkt in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau ist gegenwärtig noch, allgemein gesehen, günstig, daraus erklärt sich auch der Mitgliederzuwachs. Insbesondere ist es der Straßenbau, der mit seinen Anforderungen die Steinindustrie, soweit sie für Straßenbaumaterialien in Frage kommt, befruchtet. Einzelne Erwerbsgruppen in der Steinindustrie liegen nach wie vor danieder ohne Aussicht auf baldige Besserung. Zuerst sind hier zu nennen die Steinbildhauer und die Sandsteinmetzen. Es hängt dies mit der gegenwärtigen Strömung im Bauwesen zusammen: Alles aus Beton und glatt, ohne jeden ornamentalen und figürlichen Schmuck, wenn dieser glatte Kistentyp sich auch nicht verankern wird im Bauwesen, so leiden aber während dieser Uebergangszeit unsere vorstehend genannten Kollegen wirtschaftlich sehr darunter.

Kurz vor Abschluß des 3. Quartals sind noch einige Tarifvorgänge zu registrieren, weil sie geeignet sind, den Auftakt zu großen umfangreichen Lohnkämpfen in der Steinindustrie Deutsch-

lands im kommenden Frühjahr abzugeben. Der Reichsarbeitsvertrag für die Pflastersteinwerke und Schotterindustrie wurde von unserm Verband gekündigt. Ablaufstermin 31. Dezember. Die Unternehmer kündigten ihrerseits den Reichsarbeitsvertrag für das Grabmal- und Marmorgerwerbe. Im Verlauf des jetzigen Quartals wird sich ja zeigen, ob es möglich ist, auf dem Verhandlungswege diese Tarife mit Verbesserungen für unsere Kollegen erneut abzuschließen. Der Vorgang selbst ist aber durchaus nicht geeignet, etwa Unruhe unter die Steinarbeiter Deutschlands zu tragen. Einem eventuellen Kampf weichen wir nicht aus, wir sind gerüstet.

Ungarn. Nach einem mehrjährigen Stillstand setzte endlich eine großzügige Bautätigkeit ein, wodurch auch für die Steinarbeiter Arbeitsgelegenheit entstand. Diese günstige Konjunktur haben wir gut ausgenutzt. Es kam ein Vertrag zustande, nach welchem die Vermittlung von Arbeitskräften ausschließlich durch die Organisation zu geschehen hat, des weitern wurden die Akkordarbeiten abgeschafft und der Stundenlohn einheitlich festgelegt. Derselbe beträgt 120 Heller = 1.13 Reichsmark.

Gegenwärtig sind sämtliche Kollegen beschäftigt, zeitweise ist sogar Mangel an Arbeitskräften. Dies nützen wir aus und veranlaßten unsere Mitglieder in der Provinz, Lohnforderungen zu stellen und Arbeitsniederlegungen vorzubereiten. Alle daraus resultierenden Streikenden wurden in Budapest durch unser Vermittlungsamtsamt in Arbeit gestellt und so war es möglich, in Szeged und Kecskemet alle Forderungen restlos durchzusetzen. Das gleiche wurde auch in Süttö, Piszke und Nyergesujfalva von über 200 Kollegen befolgt. Sämtliche Kollegen konnten in Budapest untergebracht werden und ruht in diesen Orten die Arbeit seit zwei Monaten.

Mit dem Abschluß des obengenannten Vertrages ist es uns gelungen, die Organisation der Unternehmer zu sprengen. Die Kunststeinfabrikanten, mit denen der Vertrag ebenfalls abgeschlossen wurde, traten aus der Unternehmerorganisation und gründeten einen eigenen Verband. Die Baumeisterorganisation strebt nun danach, eine Zentralisation für sämtliche im Baufach tätige Unternehmer herbeizuführen, um einen Ausgleich herbeizuführen zwischen 8- und 10stündiger Arbeitszeit und zwischen 64 und 120 Heller Stundenlohn.

Die Verbandsbeiträge wurden von 64 Heller auf 80 Heller erhöht. Die Beitragserhöhung trat am 1. Juli in Kraft, sie konnte nicht leicht durchgeführt werden. Der Mitgliederbestand ist im Zunehmen begriffen.

Holland. (Steinarbeiter.) Die Unterhandlungen über den kollektiven Arbeitsvertrag sind beendet, sie haben zur Erneuerung desselben geführt. Die Löhne sind im allgemeinen gleich geblieben, nur für Amersfoort ist eine Erhöhung eingetreten, und zwar von 67 auf 75 Cent und für Hertogenbosch von 67 auf 70 Cent.

Von großer Bedeutung sind die nunmehr gewährten Ferien für Steinmetzen, und zwar sollen pro Jahr je 3 Tage bezahlter Urlaub gewährt werden. Dies wird in Holland sehr begrüßt, um so mehr als ja die Steinindustrie auf die ausländische Konkurrenz angewiesen ist.

Der Mitgliederbestand ist stabil geblieben, obschon die Steinindustrie immer mehr zurückgeht.

(Steinsetzer.) Im Juni 1927 fand unser Verbandstag statt, er hat bedeutende Änderungen in den Statuten mit sich gebracht. Auch wurde der Verbandsname geändert. Derselbe lautet jetzt: Allgemeine Niederländische Bond van Arbeiders vorkzaam by Stratehen Wegenbouw. Die Arbeitslosenunterstützung wurde ebenfalls besser ausgebaut, es wird jetzt eine Unterstützung von 48 Tagen pro Jahr gewährt. Im laufenden Jahr war allerdings die Arbeitslosigkeit gering. Schwere Kämpfe mußten geführt werden, um die Arbeitsbedingungen zu halten, es besteht immer noch kein Landeslohntarif. Eine Pflastermeisterorganisation für das ganze Land besteht nicht. Zur Zeit wird umfangreiche Agitation im ganzen Land gemacht.

Tschechoslowakei (Prag). Das zweite Quartal war, wie gewöhnlich, das Quartal der Lohnaktionen. Von der Arbeitslosenunterstützung, welche im ersten Quartal die finanziellen Mittel des Verbandes in Anspruch nahm, überwiegt die Pflicht des Verbandes zur Führung von Aktionen zur Verbesserung der Lohnverhältnisse der Mitglieder und das Abschließen von Lohnverträgen. In diesem Quartal wurden 15 Lohnbewegungen in 32 Betrieben geführt, ausschließlich — bis auf einen Fall — in den Steinbruchbetrieben. In vier Fällen handelte es sich um Verträge in Orten, wo kein Vertrag existierte. In den andern Fällen wurden alte Verträge gekündigt, damit bessere abgeschlossen werden. In einem Fall wurde ein Abwehrkampf geführt, gegen geplante Lohnreduktion. Dieser wurde mit teilweise Erfolg beendet. Neun Fälle endigten mit Abschluß von Verträgen, sechs waren am Schluß des Quartals noch nicht beendet. In acht Fällen wurde eine 3- bis 20prozentige Lohnerhöhung erzielt und in einem Falle eine Teuerungszulage in der Höhe des Wochenlohnes ausbezahlt. Von den neun abgeschlossenen Lohnverträgen wurden drei erstmals abgeschlossen.

An den Lohnbewegungen nahmen rund 700 Arbeiter teil. Nachfrage war besonders in der Pflastersteinbranche, dann auch an Bauten beschäftigte Steinhauer, hingegen in der Grabmalindustrie war schwacher Beschäftigungsgrad. Die großen Betriebe dieser Branche, in Schlesien, haben nicht mehr die frühere große Ausfuhr nach dem Ausland und sind mehr auf den einheimischen Markt angewiesen. Sie überschwebmen die ganze Republik mit ihren billigen Produkten, wodurch die Grabsteinarbeiter in verschiedenen Orten arbeitslos werden und andere Arbeiten übernehmen müssen.

In Schlesien wurden schon einige Versuche gemacht, um das Lohnniveau der dortigen Arbeiter zu heben, aber diese Bestrebungen haben bisher versagt. Auch der stärkste und radikalste Verband kann in dieser Richtung nichts Nennenswertes erreichen, wie wir uns in den letzten Jahren überzeugt hatten, und zwar infolge Unverständnis des großen Teils der Arbeiterschaft und ungünstiger lokaler Verhältnisse. Vor kurzem haben dort die Kommunisten die Steinarbeiter durch Phrasen, radikale Schlagworte und Versprechungen in ihre Reihen gebracht und im verbesserten

5. Initiativantrag Baktrisch, betreffend zweidmähige Verteilung von Behördenaufträgen.

Nach diesem Antrag soll die Reichsregierung ersucht werden, mit den Verwaltungen der Reichsbahn und der Reichspost sowie mit allen sonstigen für größere Auftragserteilung an die Wirtschaft in Betracht kommenden Reichsstellen und mit den Regierungen der Länder und den Vertretungen der Kommunen in Verbindung zu treten, um die behördliche Auftragserteilung an die Wirtschaft, von größeren zentralen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus, planmäßiger zu gestalten.

Der Antrag wurde vom Wirtschaftspolitischen Ausschuss in seiner Sitzung am 26. Juli 1927 zur weiteren Behandlung einem Arbeitsausschuss überwiesen, der bisher eine Sitzung am 5. Oktober abgehalten hat und am 22., 23. und 24. November 1927 weiter tagen wird.

Dem Sozialpolitischen Ausschuss liegen zur Zeit zur Begutachtung vor:

1. Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes.

Dieser Entwurf liegt noch dem Arbeitsausschuss vor, der bisher 47 Sitzungen abgehalten hat. Die Beratungen sind bis zum 3. Abschnitt, Arbeitszeit (allgemeine Vorschriften über die Arbeitszeit, § 9 bis 16) gediehen. Am 10. bis einschließlich 15. Oktober 1927 fand die zweite Lesung an der Hand der hierzu gefassten Beschlüsse statt. Anschließend soll ein Bericht über das Ergebnis dieser Beratungen dem Sozialpolitischen Ausschuss gegeben werden, damit dieser in die Lage versetzt wird, baldigt ein Teilergutachten über den vorgelegten Gesetzentwurf der Reichsregierung zu übermitteln.

2. Die vom Reichsarbeitsminister gestellte Frage betreffend die Festlegung von Lehrlingshöchstzahlen im Handelsgewerbe.

Der zur Behandlung dieser Frage eingesezte Arbeitsausschuss hat nach sechs Sitzungen einstimmig beschlossen, die weiteren Beratungen auszusetzen, um zunächst abzuwarten, welche Stellung der jetzt mit seinen Beratungen beginnende Arbeitsausschuss für das Berufsausbildungsgesetz zur Frage der Einbeziehung oder Nichteinbeziehung des Handels einnehmen wird.

3. Der Entwurf eines Verzeichnisses der dem § 7 der Arbeitszeitverordnung zu unterstellenden Gewerbezeuige und Gruppen von Arbeitern.

Der zur Beratung dieses Entwurfs eingesezte Arbeitsausschuss hat im Verlauf seiner weiteren Beratungen die Auswertung der Befähigungsergebnisse in der metallverarbeitenden Industrie aufgenommen. Die Beratungen hierüber dauern noch an.

Am 25. Oktober d. J. beginnt der Arbeitsausschuss mit den Untersuchungen in der chemischen Industrie. Zu diesem Zwecke sind bisher Befähigungsergebnisse am 25. Oktober, 16. bis 19. November, 22. bis 23. November und 4. bis 9. Dezember 1927 vorgelesen.

4. Anträge auf Einbeziehung weiterer gewerblicher Krankheiten als Berufskrankheiten in die Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten.

Die Behandlung der Anträge ist dem Arbeitsausschuss für die Reform der sozialen Versicherungsgeetze (Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten) übertragen. Dieser Arbeitsausschuss hat seinen schriftlichen Bericht zur Frage der Ausdehnung der Entschädigungspflicht gemäß der Verordnung vom 12. Mai 1925 auf Erkrankungen infolge Manganvergiftungen festgestellt und dem Sozialpolitischen Ausschuss vorgelegt, der demnächst zu diesem Bericht Stellung nehmen dürfte.

Die Weiterberatung der Anträge auf Einbeziehung des Augenstarrs der Feuerarbeiter und der Lungenerkrankungen der Arbeiter in Thomaschlackenwerken hat der Arbeitsausschuss ausgesetzt, bis das von der Reichsregierung erbetene und von dieser zugelegte weitere Material ihm vorgelegt werden kann.

In den Sitzungen am 14. und 15. November d. J. beginnt der Arbeitsausschuss unter Hinzuziehung von Spezialfachverständigen mit der Beratung der Frage der Einbeziehung chronischer oder rezidivierender gewerblicher Hautkrankheiten als Berufskrankheiten in die genannte Verordnung.

5. Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.

Der Arbeitsausschuss zur Beratung des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes hat die Beratungen in den Sitzungen am 26. und 27. September 1927 aufgenommen. Die nächsten Sitzungen sind festgesetzt auf Montag, den 17., bis einschließlich Mittwoch, den 19. Oktober und Montag, den 7., bis Dienstag, den 8. November 1927.

Dem Finanzpolitischen Ausschuss liegen zur Zeit zur Begutachtung vor:

1. Der Entwurf eines Gesetzes über die Vereinfachung des Steuerrechts (Steuervereinfachungsgesetz).

Dieser Entwurf wurde einem Arbeitsausschuss überwiesen, der erstmalig am 10., 11. und 12. Oktober d. J. zu Sitzungen zusammengetreten ist.

2. Der Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlussgesetz).

Dieser Entwurf liegt noch dem Arbeitsausschuss vor, der bisher fünf Sitzungen abgehalten hat. Es wurden Sachverständige aus allen Kreisen der Geschädigten sowie Sachverständige der Reichsbank und anderer Bankinstitute gehört und am 17. Oktober 1927 der Bericht des Arbeitsausschusses festgestellt. Beabsichtigt ist, das Gesetz in den am 21. und 22. Oktober 1927 stattfindenden Sitzungen des Finanzpolitischen Ausschusses zu verabschieden.

3. Ersuchen des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Juli 1927 um ein Gutachten, betreffend Einführung eines besonderen Steuerzuges für den durch Einpressen von Kohlenäure hergestellten Schaumwein (sogenannte imprägnierten Traubensekte).

Der Arbeitsausschuss zur Beratung der Schaumweinsteuer hat bisher eine Sitzung abgehalten. Die allgemeine Aussprache ergab die Notwendigkeit der Zuziehung von Sachverständigen, welche für die Sitzung am 18. Oktober dieses Jahres vorgesehen ist. Auch diese Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der Sitzung des Finanzpolitischen Ausschusses am 21. Oktober 1927 gesetzt worden.

4. Ersuchen des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. August 1927 um ein Gutachten, betreffend gesetzliche Regelung der Umwandlung von auf Roggenwert lautenden in auf Goldmark oder Reichsmark lautende Hypotheken.

Der eingesezte Arbeitsausschuss hat zur Beratung bisher eine Sitzung abgehalten, in der Sachverständige des Reichsverbandes der Roggenpfandbriefschuldner und der Pfandbriefbanken gehört wurden. In der Sitzung am 14. Oktober d. J. wurden die Beratungen fortgesetzt. Darauf soll dem Finanzpolitischen Ausschuss am 20. und 21. Oktober d. J. sein Gutachten vorgelegt werden.



Organisierte Arbeiter, denkt an die Arbeitslosen! Mit der kapitalistischen Wirtschaft geht es im letzten Jahre immer besser. Das Heer der Arbeitslosen ist gewaltig zusammengeschrumpft. Aber immer noch liegen Zehntausende arbeitslos auf der Straße. Und nicht immer Faulpelze, wie die Unternehmer so oft sagen. Vielfach sind es Kollegen, die gerade wegen ihres mannhaften Auftretens als organisierte Arbeiter den Abfehrschein nehmen mussten, und die heute nicht wissen, wo sie unterkommen sollen. Da ist es ganz besondere Pflicht eines jeden organisierten Arbeiters, auf seiner Arbeitsstelle dauernd wachsam zu sein. Oft genug hört oder sieht man doch, ob und wenn eine Arbeitsstelle frei wird. Manchmal sagt uns auch ein guter Freund, daß er die Arbeit demnächst aufgeben will.

Wenn du so etwas erfährst, dann melde es sofort deiner Organisation, damit sie arbeitslos organisierte Kollegen darauf aufmerksam machen kann. Das ist deine Pflicht! Denn einmal verhilfst du so leicht einem treuen Kollegen zu neuer Arbeit, und zweitens hast du die doch sicher angenehme Aussicht, als Mitarbeiter eines organisierten Kollegen zu bekommen und keinen Unorganisierten. Ist das die kleine Mühe und Aufmerksamkeit nicht wert?

Wo wohnen die Reichen? Es ist erklärlich, daß die Wohnorte der reichen und armen Bevölkerung nicht zusammenliegen. Es wird keinem Millionär einfallen, sich z. B. im Ruhrgebiet wohnlich niederzulassen, wenn die Tätigkeit nicht dazu zwingt. Die von Gütern Gelegenen suchen sich deshalb von der Natur bevorzugte geographisch und günstig gelegene Orte aus, wo sie sich häuslich niederlassen. An der Spitze der Steuerzenseiten kann man erkennen, wo sich die am höchsten besteuerten Personen ihr Heim wählen. Wenn man das steuerbare Vermögen je Kopf der Bevölkerung zugrunde legt, so rangieren die einzelnen Städte in folgender Reihenfolge:

Städte	Steuerbares Vermögen je Kopf der Bevölkerung	einshl. des Vermögens der Körperschaften
Wiesbaden	3678 Mfl.	4167 Mfl.
Frankfurt a. M.	2860 Mfl.	4393 Mfl.
Ludwigshafen	—	5770 Mfl.
Stuttgart	2087 Mfl.	3022 Mfl.
Bremn	1870 Mfl.	3444 Mfl.
Köln	1667 Mfl.	2879 Mfl.
München	1587 Mfl.	—
Berlin	1581 Mfl.	3139 Mfl.
Düsseldorf	—	3106 Mfl.
Hamburg	—	3008 Mfl.

Auf 1000 der Bevölkerung kamen vermögenssteuerpflichtige Personen in Wiesbaden 53, Bremen 47, Frankfurt a. M. 44, Köln 33, Hamburg 24, Berlin 23. Das durchschnittliche Vermögen betrug in Wiesbaden 70 070 Mfl., Berlin 68 497 Mfl., Hamburg 68 395 Mfl., München 59 501 Mfl. und Frankfurt a. M. 58 442 Mfl. An diesen Zusammenstellungen ist deutlich zu erkennen, wo die reichen Personen Deutschlands ihre Wohnung aufschlagen.

Der Sappentohl in der Schwarzarbeit. Die Tarifparteien für das Baugewerbe Westdeutschlands haben die Allgemeinverbindlichkeit ihres Tarifvertrages beantragt. Er umfaßt das gesamte Ruhrgebiet und die angrenzenden Landesteile. Anfang Oktober wurden die Parteien vom Reichsarbeitsministerium nach Münster geladen, weil ein paar Innungsrauter von der nordöstlichen Ecke dieses Gebietes Einspruch erhoben hatten. Sie beklagten sich über die „hohen“ Tariflöhne und wollten beweisen, daß dadurch der Schwarzarbeit Vorschub geleistet würde. Die Bergarbeiter von Ibbenbüren arbeiteten nach Beendigung ihrer Schicht im Baugewerbe, den Bauunternehmern würde dadurch Arbeit und Verdienst entzogen usw.

Tatsächlich haben in der dortigen Gegend mehrere Bergarbeiter, ehemalige gelernte Maurer, sich zusammengetan und sich insgesamt sieben Häuschen, sogenannte Eigenheime, erbaut. Nach Feierabend! Das war der große Dorn im Auge der beschwerdeführenden Krauter.

Wenn man sich die Einstellung dieser „Arbeitgeber“ vor Augen hält, ist es schwer, das Lachen zu verheizen. Ständig rümoren die Unternehmer über jede Verkürzung der Arbeitszeit, über die Trägheit der Arbeiter usw. Nur die Arbeit kann uns retten, d. h. nicht Arbeit allein, Mehrarbeit muß es sein. Hier aber, wo sich Arbeiter in ihren wenigen freien Stunden wörtlich eine kleine, gefunde Wohnstätte erbauen, möchten die Unternehmer das verbieten, weil ihnen diese Bauten nicht in Auftrag gegeben wurden. Wo Hände weg von der Mehrarbeit, wenn der Unternehmer dabei nicht verdienen kann?

Wir hätten die Arbeitgeber doch nicht für so dumm eingeschätzt, daß sie mit solchen Gründen versuchen, die Allgemeinverbindlichkeit für ein Gebiet von 60 000 Arbeitern zu verhindern, während sie selbst nicht 1 Proz. dieser Leute beschäftigen. Sollte aber diese sonderbare Auffassung der Arbeitgeber durchdringen, dann muß schon dem Arbeiter jede Tätigkeit im Garten oder auf seinem Stückchen Land verboten werden, weil dann auch jede selbstgezogene Blume, jede Kartoffel oder jeder Kohlkopf als Produkt der „Schwarzarbeit“ dem Bauer und Gärtner Konkurrenz macht.

Die Verteuerung der Baugelder. Der Baumarkt hat dadurch eine starke Einbuße erlitten, weil langfristige Gelder immer knapper werden. Zur Zeit ist es überhaupt schlecht möglich, Gelder für Baugewerke zu bekommen. In der „Woff. Stg.“ lesen wir hierüber folgendes: „Infolge der Knappheit an langfristigen Geldern ist der Hypothekensmarkt fast gänzlich zum Stillstand gekommen. Die Hypothekensbanken sind in den meisten Fällen überhaupt nicht in der Lage, Hypotheken zu gewähren; bei einzelnen Instituten besteht auf Wachen hinaus eine Sperre. Wo noch Abschlüsse getätigt werden, handelt es sich um kleinere Gelegenheitsgeschäfte. Zur Grundlage haben sie etwa folgende Sätze: 7 1/2 v. H. Jahreszinsen bei 90 v. H. Auszahlung oder 8 1/2 v. H. Zinsen bei 94 bis 95 v. H. Auszahlung. Unter Berücksichtigung der Sonderbelastungen (0,5 v. H. jährlicher Verwaltungskostenbeitrag, 1 v. H. einmalige Gebühren) ergibt sich somit eine Effektivbelastung von mindestens 10,2 v. H. pro Jahr. Auch die Versicherungs-Gesellschaften können zur Zeit dem Hypothekensmarkt fast keinerlei Mittel zur Verfügung stellen. Ebenso ist das Geschäft bei den Hypothekemaklern äußerst gering geworden. Geld für erste Stellen wird, wenn überhaupt, nur unter sorgfältigster Auswahl des Objektes gegeben. Die Zinsbedingungen für zweite Hypotheken betragen 14 v. H. pro Jahr ohne Berücksichtigung der Sonderbelastungen.“

Bei solchen Geldverhältnissen ist es natürlich unmöglich, dem Baumarkt neue Mittel zuzuführen. Andern sich die Geldverhältnisse bis zum Frühjahr nicht, so müssen entweder öffentliche Gelder erneut flüssig gemacht werden oder der Baumarkt erfährt eine empfindliche Verschlechterung.



Neue, Eugen, Steinmehart und Steinmehgeißl. Mit 10 Abb. auf 8 Tafeln, 231 Seiten, 80. 1927. Jena, Eugen Dieberichs Verlag. Brosch. 6,50 Mfl., geb. 8,50 Mfl.

Dieses Buch steht das erste auch in allen Handwerkskreisen bekanntgewordene Wert des Verfassers, die Entdeckung des Volkes der Zimmerleute. Ein Mann der Praxis, ein in Stuttgart lebender Architekt. In bildhaft zusammengefaßter Weise schildert er die Geschichte der Zimmerleute als Brauch, die Sitten und Gebräuche, die noch heute in einer Mischung von unheimlichem Spott und handwerklicher Aristokratie weiterleben. Er hat seinen Stoff selbst aus dem Munde der Zimmerleute gesammelt, und zum Teil aus älteren Quellen ergänzt. Auch die Muster der Bauhütten und der Ursprung der Freimaurerei werden hier in engere Beziehungen gebracht. Ein zweiter Teil des Buches entwickelt in eigener Weise die steinerne Gotik aus dem Walde und der Holzstruktur der vorergehenden Zeit. Ein an Tatsachen und Beobachtungen außerordentlich reiches Buch für alle, die an dem in Sprache, Sage, Lied und Spruch verborgenen Volksgut den Geist des eigenen Volkes erkennen wollen.

Friher erschien: Neue, Eugen, Die Entdeckung des Volkes der Zimmerleute. Zünftiges von Zimmerleuten: ihr Leben und Jühen, erhaltendes Brauchtum. Redensarten in Schwaben, Mären, Räute und Schwänke, Sprüche und Flüche, Redereien, Hammelieder, Zimmers- und Schnurprüge, Handwerkslieder. Brosch. 5 Mfl., geb. 6,50 Mfl.

Auf das neue Buch „Steinmehart und Steinmehgeißl“ kommen wir noch ausführlich zu sprechen.

Quartal eine Aktion hervorgerufen, die nach 5wöchiger Aussproberung versagte. Wie immer haben die Kommunisten ihren Mißerfolg auf die anderen Organisationen geschoben, die den Kampf gemeinsam geführt haben und in der Minorität sind.

Die Bautätigkeit entwickelt sich erfreulicherweise gut, in Prag werden eine Reihe öffentlicher Bauten ausgeführt und weitere sind projektiert. Leider, aus Sparsamkeitsrücksichten, wurden die größeren Steinelieferungen dabei gestrichen und der Naturstein nur auf das Notwendigste beschränkt. Daneben ist alles Beton und Kunststein. So wird die Steinarbeit immer mehr aus den Städten nach den Brüchen verdrängt.

Der Verband entwickelt jetzt eine rege Agitation und hat auch einige neue Orte für die Organisation gewonnen.

Oesterreich. Aus den durchgeführten Lohnbewegungen ist ersichtlich, daß es in einigen Orten gelang, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern. So wurden in einigen größeren Schotter- und Kalkwerken die Stundenlöhne um 4 bis 8 Cent erhöht, in den Marmorwerken Parsch und Oberalm durch Vereinbarung die Löhne um 10 Prozent erhöht, in Wien wurden dieselben auf 1,58 für Professionisten und 1,38 für Hilfsarbeiter festgelegt. Im Kalkwerk Ernstbrunn stehen die Kollegen seit 13 Wochen im Streik um Lohnerhöhung, ein Ende desselben ist heute noch nicht ersichtlich.

In Persenburg, Niederösterreich, mußten im Porphyrtwerk 35 Steinmetzen am 18. Mai die Arbeit niederlegen, um den Unternehmer zu zwingen, die entlassenen Betriebsräte wieder einzustellen, die er hinauswarf, da es ihm nicht paßte, daß sie unter der Kollegschaft Propaganda für die Organisation machten. Am 19. Juni konnte dieser Kampf mit vollem Erfolg beendet werden.

In den meisten Betrieben wird im Akkord geschuftet und die Kollegen in dieser Hinsicht zum großen Teil arg ausgenützt. Die Unternehmerorganisation der Steinindustrie fühlt sich bei uns so ziemlich als Herrin der Situation.

Schweden. Die Mitgliederzahl ist von 7982 in 148 Sektionen am 1. April auf 8451 in 154 Abteilungen gestiegen.

Die Arbeitslosigkeit in den letzten Monaten war laut amtlicher Statistik folgende: April 8,6 Proz., Mai 4,5 Proz., Juni 4,5 Proz., Juli 6,4 Proz., August 2,7 Proz. Die Indexzahlen zeigen folgende Variationen: Januar 171, April 170, Juli 169.

Indem der Lohnindex nur eine Erhöhung von 22 Prozent vorweist, besteht eine nicht geringe Differenz zuungunsten der Arbeiterschaft gegenüber dem Lebensmittelindeuz von 69 Prozent Erhöhung.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse können in letzter Zeit als gut bezeichnet werden. Seit dem letzten großen Konflikt ist ziemlich Ruhe eingetreten. Zur Zeit bestehen 60 Tarife, denen 95 Proz. der Mitglieder unterstellt sind. In all diesen Verträgen ist die 48-Stunden-Woche festgelegt. Die Stundenlöhne variieren in teuren Orten mit 2 Kronen, in billigeren mit 90 Oere für die Steinhauer und 1,45 bis 70 Oere für Hilfsarbeiter.

Nach dem großen Konflikt waren die finanziellen Verhältnisse mißliche, sie haben sich aber im Laufe des Jahres

wieder gebessert und haben wir bereits wieder einen Kassenbestand von 100 000 Kronen. Es wird eine intensive Agitation betrieben und beste Hoffnung ist vorhanden bis Jahreschluß 10 000 Mitglieder beisammen zu haben.

Dänemark. Die gegenwärtige Mitgliederzahl beträgt 864 in 13 Sektionen. Die Arbeitslosigkeit ist immer noch groß und sind keine Aussichten auf Besserung vorhanden. Bedauerlich wurde uns durch die konservative Regierung ein ansehnlicher Teil der Arbeitslosenunterstützung gekürzt, was unsere Mitglieder sehr hart trifft. Die Beiträge für die Arbeitslosenkasse mußten auf Grund dieses Vorgehens gesteigert werden, um auch die Unterstützungssätze erhöhen zu können und den Mitgliedern mindestens 3,50 Kr. pro Tag für die Zeit von 160 Tagen bieten zu können.

Die Beiträge gestalten sich nun folgendermaßen: 75 Oere pro Woche an den Verband und 2 Kr. an die Arbeitslosenkasse. Die Verbandskasse weist einen Fonds von 20 000 Kr., die Arbeitslosenkasse einen solchen von 35 000 Kr. auf.

Ab 19. August wurden die Löhne um 3 Prozent reduziert.

Norwegen. Die Tätigkeit im letzten Quartal bezog sich speziell auf den Ausbau der Tarifverträge. Solche sind nun für alle Gruppen geregelt, sowohl für die Groß- als auch Feinsteinindustrie und gelten bis 1. Mai 1929 für Straßen- und Kantsteine bis 1. Juni 1929.

In der Groß- und Feinsteinbranche war während vierzehn Tagen eine totale Stockung eingetreten, auf Grund unserer Bewegung. Die Landesregierung hat dann die Schlichtung in die Hand genommen und die Arbeit konnte wieder aufgenommen werden.

Der Entscheid des Schiedsgerichtes lautet auf eine Lohnreduktion von 15 Prozent, außerdem wurden Veränderungen in der Berechnungsart der Tarifpreise vorgenommen, welche die Monumentalbranche am härtesten trifft. Für die Schleifer wurden die Ferien von 10 Tagen auf 8 Tage herabgesetzt. Die Ferienfrage wurde derart gelöst, daß nunmehr 3 Prozent gemäß Lohnsumme dem Ferienfonds einzuverleiben sind. Die Stundenlöhne nach dem Entscheid des Schiedsgerichtes betragen: Steinhauer der Groß- und Feinsteinindustrie 1,40 bis 1,60 Kr., frühere Zulagen müssen weiter bezahlt werden.

Der Stundenlohn für Straßen- und Kantsteinhauer ist jetzt 1,11 und 1,33 Kr., für Hilfsarbeiter 0,98 bis 1,25. Die Arbeitszeit ist für alle Gruppen 48 Stunden. Die Indexzahl ist auf 203, also 103 Prozent höher als vor dem Kriege. Für die Steinhauer ist somit ein Ausfall in bezug auf Löhne und Index zu ihren Ungunsten, für die Hilfsarbeiter wäre ein Ausgleich da.

Die Mitgliederzahl ist 1060 in 30 Sektionen. Die Arbeitsverhältnisse haben sich in letzter Zeit gebessert. Im Steinbau ist volle Beschäftigung, und wenn es im Kantstein bis letzter Zeit nicht am allerbesten war, so ist auch hier heute die Situation eine annehmbare.

Lebhaft ist die Konjunktur im Fjord-Distrikt, wo zur Zeit 150 Mann beschäftigt sind für Säuretürme für Deutschland. Der dortige Granit soll sich besonders widerstandsfähig gegen Säureaufnahme gezeigt haben.

Kassenbestand des Verbandes 12 000 Kronen.

Belgien. Die Krise nimmt ihren Fortgang, sowohl in der Steinindustrie als auch im Straßenbau.

Die Mitgliederzahl unseres Verbandes ist sich gleichgeblieben. auf 22 900.

Die Verbandsunterstützungen sind nunmehr folgendermaßen geregelt: Für Streiks pro Tag 2 bis 8 Fr., je nach Klasse, für Arbeitslosigkeit 2,75 bis 8,25 Fr.

An die letzteren Unterstützungen leistet der Staat pro Tag und Arbeitslosen 2,50 Fr. und für jedes Kind überdies 2 Fr. Verschiedene Fonds geben hierzu Zuschläge in der Höhe von 1 bis 2 Fr.

An die Verbandsarbeitslosenkasse leistet überdies der Staat 66 Prozent der von den Mitgliedern einbezahlten Beiträge. Seit 1. April ist diese Summe auf 50 Prozent reduziert worden.

Die Indexziffern sind folgende: 15. April 7,74, 15. Mai 7,76, 15. Juni 7,85, weitere Steigerungen machen sich bemerkbar.

Im Mai haben 3722 Steinbrucharbeiter in Tournais die Arbeit niedergelegt, weil sich die Unternehmer weigerten, Lohnerhöhungen zu gewähren. Nach kurzer Zeit bewilligte eine Firma mit 550 Arbeitern eine 10prozentige Lohnerhöhung, während die übrigen Kollegen sich noch im Streik befinden. Im April trat ein Streik der Sandsteinarbeiter in Liège ein, derselbe dehnte sich rasch aus, so daß Ende Mai bereits 15 Steinbrüche davon betroffen waren mit 1250 Arbeitern. Auch hier handelte es sich um Verweigerung von Lohnerhöhungen.

Im Kleinen Granitgebiet, Provinz Liège, traten im Juni ebenfalls 109 Steinarbeiter in Streik. Hier handelte es sich um eine Maßregelung. Nach vier Wochen Dauer konnte dieser Streik zu unsern Gunsten beigelegt werden. Ein weiterer Streik mit 40 Beteiligten brach aus auf Weigerung des Unternehmers für Lohnerhöhung.

In Basecles haben die Marmorarbeiter eine Lohnerhöhung von 25 Cts. pro Stunde erzwungen, für die Schleifer 15 Cts.

In der Provinz Namur sind die Kalkarbeiter in den Streik getreten, derselbe dauerte fünf Wochen und endigte mit einer Lohnerhöhung von 7 1/2 Prozent.

Die Bewegungen werden etwas diffizil durch die ungünstige ökonomische Lage im Land.

Schweiz. Die letzten zwei Quartale haben keine großen Aenderungen mit sich gebracht. Die Arbeitsgelegenheit war eine ziemlich gute, nur die Arbeitsmethoden behagen den Steinarbeitern immer noch nicht. Die Methoden des fortwährenden Hastens und Jagens, fortwährenden Wechsel der Arbeitsstelle und der Unternehmer. Solange eben keine großen kommunalen Bauten in Angriff genommen werden, ist an eine Aenderung dieses Systems nicht zu denken. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse konnten überall beibehalten werden, dank der steten Wachsamkeit unserer Sektionen. Ein neuer Arbeitsvertrag konnte ebenfalls geschaffen werden. In der Granitbranche ist die Arbeitsgelegenheit stark im Abflauen und dürfte für den Winter große Arbeitslosigkeit nach sich ziehen.

Rob. Kolb (Zürich).